

**FIDEICOMISO ARCHIVOS PLUTARCO ELÍAS CALLES Y FERNANDO
TORREBLANCA**

**ARCHIVO FERNANDO TORREBLANCA
FONDO PLUTARCO ELÍAS CALLES**

CONSTANCIA DE RETIRO DE DOCUMENTOS

HEMEROTECA ()

MAPOTECA ()

PLANOTECA ()

MUSEO ()

**SOPORTE
BIBLIOGRÁFICO (X)**

FONDO: 12

SECCIÓN/SERIE/SUBSERIE: 010602

GAVETA:

EXPEDIENTE: 91

LEGAJO: 1

INVENTARIO: 191

NOMBRE DEL EXPEDIENTE: TARIFA RELATIVA AL JORNAL DE LOS OBREROS
FERROVIARIOS DE LOS FERROCARRILES
FEDERALES DEL 11 DE JULIO DE 1924

NÚMERO DE FOJAS: 38

MEDIDAS: 14.5 cm x 20 cm

LUGAR: Berlín, Alemania

FECHA: 1924

PLANERO:

CAJÓN:

FÓLDER:

DESCRIPCIÓN: Obra sobre la tarifa relativa al jornal de los obreros ferroviarios de los
Ferrocarriles Federales del 11 de julio de 1924 (en alemán).

NOTA DE BIBLIOTECA

UBICACIÓN: BIBLIOTECA

NÚMERO DE ADQUISICIÓN: 0103AFTFPEC301

NÚMERO DE CLASIFICACIÓN: AFTFPEC(06.02)91.191

87.

Tarifa relativa al jornal
de los obreros ferroviarios de --
los ferrocarriles federales, del --
11 de junio de 1924.

el jornal
procurado
10 de 1924

ahn

36-11

Berlin 1924

Gedruckt in der Reichsdruckerei

651.1(43)

503 L.

Deutsche Reichsbahn

*Reglamento relativo al jornal
de los obreros de los ferrocarriles
alemanes del 11 de julio de 1924*

Lohntarifvertrag

(L.T.V.)

für die Arbeiter der Reichsbahn

in der Fassung vom 11. Juli 1924

Berlin 1924

Gedruckt in der Reichsdruckerei

651.1043)
503 L.

2

Deutsche Reichsbahn

Lohntarifvertrag
(L.T.V.)
für die Arbeiter der Reichsbahn

in der Fassung vom 11. Juli 1924

Berlin 1924

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 1. Geltungsbereich	3
§ 2. Arbeitsnachweis	5
§ 3. Arbeitszeit	6
§ 4. Lohn, Lohngruppen, Ortsklassen	10
§ 5. Ortslohnzulagen	13
§ 6. Kinderzuschläge	13
§ 7. Frauenzuschlag	15
§ 8. Berechnung des Lohns	16
§ 9. Wechsel des Dienstorts und der Beschäftigung	19
§ 10. Lohn der Rentenempfänger	22
§ 11. Überzeitarbeit	22
§ 12. Sonn- und Feiertagarbeit	25
§ 13. Nachtarbeit	27
§ 14. Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeit stelle	27
§ 15. Lohnzahlung	30
§ 16. Lohnabzüge	31
§ 17. Gedinge	32
§ 18. Gepäckträger	32
§ 19. Lohngewährung bei Arbeitsversäumnis	33
§ 20. Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten	37
§ 21. Entschädigung bei Überweisung an einen andern Dienstort	38
§ 22. Erholungsurlaub	38
§ 23. Freifahrt	40
§ 24. Ununterbrochene Dienstzeit	40
§ 25. Tarifausschüsse	41
§ 26. Beendigung des Arbeitsverhältnisses	45
§ 27. Werkstättenlehrlinge	48
§ 28. Gültigkeit und Dauer des Vertrags	48
§ 29. Durchführung des Vertrags	49
Anlage 1. Grundlöhne	50
Anlage 2. Einteilung der Lohngruppen	51
Anlage 3. Allgemeine Grundsätze für das Lehrlingswesen	68

Lohnstarifvertrag.

L. I. B.

Zwischen dem Unternehmen »Deutsche Reichsbahn« Hauptverwaltung und folgenden Arbeitnehmervereinigungen:

1. dem Deutschen Eisenbahner-Verband, Berlin,
2. der Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner (E. B.), Berlin,
3. dem Allgemeinen Eisenbahner-Verband (E. B.), Berlin-Friedenau,

namens der von ihnen vertretenen, bei der Reichsbahn im Arbeitsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer wird nachstehender Lohnstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Dieser Vertrag gilt für alle vollbeschäftigten, nicht als Beamte angestellten Bediensteten der Reichsbahn; sie sind im folgenden als »Arbeiter« bezeichnet.

2. Ausgenommen sind:

- a) Bedienstete in Tätigkeiten von Beamten einer höheren als der Gruppe VI des Beamtenbesoldungsgesetzes, sowie technische Angestellte und Zeichner,
- b) Werkstättenlehrlinge, Werkstättenzöglinge*) und Maschinenbaubeflissene**),
- c) Wartefrauen auf Bahnhöfen und in Übernachtungsräumen, Waschfrauen und Frauen in ähnlicher Beschäftigung,

*) Die Werkstättenzöglinge (Praktikanten), deren Vergütungen im Verwaltungsweg geregelt werden, erhalten in den ersten 6 Monaten die jeweilige Vergütung der Lehrlinge des 2. Lehrjahrs, vom 7. bis 15. Monat die jeweilige Vergütung der Lehrlinge des 3. Lehrjahrs, vom 16. bis 24. Monat die jeweilige Vergütung der Lehrlinge des 4. Lehrjahrs.

**) Die Maschinenbaubeflissenen, deren Vergütungen im Verwaltungswege geregelt werden, erhalten in den ersten 3 Monaten die jeweilige Vergütung der Lehrlinge des 2. Lehrjahrs, vom 4. bis 6. Monat die jeweilige Vergütung der Lehrlinge des 3. Lehrjahrs und vom 7. bis 12. Monat die jeweilige Vergütung der Lehrlinge des 4. Lehrjahrs.

§ 1. Geltungsbereich.

- d) Dolmetscher, Stenotypisten, Krankenbesucher, Bahnagenten, Schiffsgüterbestätter, Schrankenwärterinnen, Ablöserinnen, Kindergärtnerinnen,
- e) für kurzbefristete Dienstleistungen mit täglicher Kündigungsfrist eingestellte Arbeiter (Aushilfsarbeiter),
- f) Zeitarbeiter, die nur während der regelmäßigen Hauptarbeitszeit in der Bahnunterhaltung beschäftigt werden,
- g) in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigte Personen.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1.

1. Vollbeschäftigt sind Arbeiter, deren Tätigkeit bei der Reichsbahn ihre Hauptbeschäftigung bildet und deren Arbeitsmaß dem § 3 L. T. V. entspricht.

Zu Ziff. 2d.

2. Für die vollbeschäftigten Schrankenwärterinnen gelten die Bestimmungen des L. T. V. mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6 und 7. Ihr Lohn ist im Einzelfalle nach ihrer dienstlichen Beanspruchung und den örtlichen Lohnverhältnissen festzusetzen. Es können daher Löhne gewährt werden, die hinter den tarifvertraglichen Festsetzungen zurückbleiben, wie es auch angängig und im Notfall erforderlich sein wird, über die tarifvertraglichen Vereinbarungen hinauszugehen.

Zu Ziff. 2e.

- 3. a) Die Dienstleistungen der Aushilfsarbeiter (Schneeräumen, Beseitigung von Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Verkehrssteigerung u. dgl.) dürfen die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen;
- b) der Lohn der Aushilfsarbeiter ist nach ihrer Leistungsfähigkeit und den örtlichen Lohnverhältnissen festzusetzen. Es können daher Löhne gewährt werden, die hinter den tarifvertraglichen Festsetzungen zurückbleiben, wie es auch angängig und im Notfall erforderlich sein wird, über die tarifvertraglichen Vereinbarungen hinauszugehen. Der hiernach festgesetzte Lohn darf jedoch nicht den Lohn der Gruppe VII des Dienstortes unterschreiten.

§ 2. Arbeitsnachweis.

Zu Ziff. 2f.

4. Das Arbeitsverhältnis der Zeitarbeiter in der Bahnunterhaltung regelt sich nach folgenden Bedingungen:

- a) Die Beschäftigung als Zeitarbeiter soll in der Regel sechs Monate im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- b) Für die Festsetzung des Lohns der Zeitarbeiter gilt die Ausführungsbestimmung 3b.
- c) Erholungsurlaub: Ist ein Zeitarbeiter in den Hauptarbeitszeiten dreier Kalenderjahre mindestens je drei Monate beschäftigt gewesen, so erhält er in jedem folgenden Jahr drei Kalendertage Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohns. Zeitarbeiter, die früher bei der Reichsbahn beschäftigt waren und unter den L. T. V. fielen, erhalten bereits vom ersten Kalenderjahr an drei Tage Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohns. § 22 Ziff. 4 und 5 L. T. V. und die Ausführungsbestimmungen dazu Ziff. 1, 4, 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.
- d) Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem auf den Kündigungstag folgenden Tag. § 26 A Ziff. 5, B und C L. T. V. sowie die Ausführungsbestimmungen dazu sind sinngemäß anzuwenden.
- e) Im übrigen gelten die § 2, § 3 Ziff. 1 mit der besonderen Vereinbarung, 2, 3, 4, 5, § 8, § 11, § 12 Ziff. 1, 2, 3, 4 Abs. 2, 5, § 13, § 14, § 15, § 16, § 17, § 19 Ziff. 1h, i, 11, 3, 4, 6, 7, Ziff. 2, 3, § 20 L. T. V. sowie die Ausführungsbestimmungen dazu sinngemäß.

§ 2.

Arbeitsnachweis.

1. Der Bedarf an neu einzustellenden Arbeitern ist in der Regel durch Vermittlung der zuständigen Arbeitsnachweisämter (öffentliche Arbeitsnachweise, die Landesämter für Arbeitsvermittlung und die Reichsarbeitsverwaltung — Reichsamt für Arbeitsvermittlung —) zu decken.

2. Ergänzungen des Betriebs- und Verkehrspersonals sind aus den vorhandenen Arbeitern aller Berufsgruppen nach Maßgabe der Mel-Reichsarbeitsverwaltung — Reichsamt für Arbeitsvermittlung — zu nehmen, soweit der Arbeiter freigemacht oder ersetzt werden kann.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1.

1. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß in besonders gearteten Fällen (z. B. wenn Arbeiter mit besonderen Eignungen gebraucht werden, über die das Arbeitsnachweisamt nicht verfügt, oder wenn das Arbeitsnachweisamt die erforderlichen Arbeitskräfte nicht rechtzeitig nachweisen kann) von dem freien Arbeitsangebot Gebrauch gemacht wird.

Zu Ziff. 2.

Unter Ergänzungen des Betriebs- und Verkehrspersonals ist die Übernahme zur ständigen Verwendung im Betriebs- und Verkehrsdienst, nicht aber eine nur vorübergehende Beschäftigung in diesen Dienstzweigen zu verstehen.

§ 3.

Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 8 Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche, i. e. beiden Fällen ausschließlich der Pausen.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige wirtschaftliche Notlage der Reichsbahn treffen die Vertragsparteien indessen bis auf weiteres eine besondere Vereinbarung*).

*) Diese besondere Vereinbarung ist in nachstehender Fassung abgeschlossen worden:

- a) Die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiter der Ausbesserungswerke, Haupt- und Nebenwerkstätten, Telegraphenwerkstätten sowie der Bahnkraft- und Bahngaswerke beträgt 9 Stunden im Tag und 54 Stunden in der Woche.
- b) Für die in der eigentlichen Bahnunterhaltung, in den Oberbaustofflagern, im Hochbau, in Steinbrüchen, Schotterwerken, Kiesgruben, Bahngärtnereien und in der Walbwirtschaft tätigen Arbeiter beträgt die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 9 Stunden im Tag und 54 Stunden in der Woche und in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar 8 Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche. Für die Arbeiter der Holztränkanstalten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 9 Stunden im Tag und 54 Stunden in der Woche.
- c) Die Arbeitszeit der im Büro- und Hausdienst beschäftigten Arbeiter richtet sich nach der Dauer der Arbeitszeit der Beamten in diesen Dienstzweigen.

2. Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen und Essenzeiten sind mit der Betriebsvertretung zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die Verwaltung die Regelung vorläufig von sich aus treffen, unbeschadet des Rechts der Betriebsvertretung, nach der Betriebsräteverordnung die Schlichtungsbehörden anzurufen.

3. Regelmäßige Durcharbeitszeit darf nur festgesetzt werden, wenn örtliche oder dienstliche Verhältnisse es erfordern. Den Arbeitern, die innerhalb 24 Stunden in drei aufeinanderfolgenden Schichten arbeiten, die sich nicht überschneiden lassen, ist in jeder Schicht einmal Gelegenheit zur Einnahme ihrer Mahlzeit zu geben, ohne daß hierdurch der Betrieb unterbrochen wird.

4. Die Arbeitszeit beginnt und endet an dem vorgeschriebenen Arbeitsplatz.

5. In den einzelnen Rottenbezirken der Bahnmeistereien ist unter Mitwirkung der Betriebsvertretung eine Sammelfrecke zu bestimmen, deren Gesamtausdehnung der Länge nach nicht mehr als 5 Kilometer und nach jeder Seite 2 Kilometer, vom Bahnkörper ab gerechnet, betragen soll. Arbeiten die der Rote zugeteilten Arbeiter außerhalb der Grenzen der Sammelfrecke, so wird die regelmäßige Arbeitszeit für jedes volle Kilometer, das der neue Arbeitsplatz vom Endpunkt der Sammelfrecke entfernt liegt, um je 10 Minuten für den Hin- und Rückweg gekürzt. An Stelle der Arbeitszeitverkürzung kann mit der Betriebsvertretung für jedes volle Kilometer $\frac{1}{6}$ des Stundenlohns (§ 4 Ziff. 1) als Entschädigung vereinbart werden. Diese Bestimmung gilt nicht nur für die Arbeit bei der eigentlichen Bahnunterhaltung, sondern auch für alle sonstigen bei Bahnmeistereien vorkommenden Arbeiten mit Ausnahme der Ablösung und Aushilfe im Betriebsdienst.

6. An dem Tage vor Weihnachten wird die Arbeitszeit (Dienstschicht) um 2 Stunden ohne Lohnabzug bei den Dienststellen gekürzt, die an diesem Tage vorzeitig geschlossen werden können; es muß jedoch eine Arbeitszeit von mindestens 5 Stunden verbleiben.

7. An Stelle der Ziff. 1, 2, 3 Satz 1, Ziff. 4 und 5 gelten für die Arbeiter, auf die die Dienstdauervorschriften Anwendung finden, die Bestimmungen dieser Vorschriften. Im Kalendermonat sind möglichst 2 Ruhetage auf Sonntage zu verlegen.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1.

1. Pausen sind Arbeitsunterbrechungen jeder Art, während derer sich der Arbeiter von seinem Arbeitsplatz entfernen darf. Es gehören hierzu auch die Waschpausen.

2. Unter eigentlicher Bahnunterhaltung sind die Herstellung oder Instandhaltung des Unter- und Oberbaues (also auch an Dämmen, Böschungen, Brücken, Durchlässen usw.) sowie alle hiermit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. an Schutzstreifen, Bahngräben, Signalen, Weichen) zu verstehen.

Zur eigentlichen Bahnunterhaltung gehören hiernach nicht z. B. der Hochbau, die Anfertigung und Unterhaltung von Werkzeugen, die Arbeit in Steinbrüchen, Kiesgruben und Stofflagern, die Gärtnerei- und Waldarbeit, der Bahnwärter-, Schrankenwärter- und Streckengeherdienst u. dgl.

Zu Ziff. 2.

3. Die Arbeitszeit der im Büro- und Hausdienst beschäftigten Arbeiter ist nach den gleichen Grundsätzen wie die Dienstzeit der Beamten einzuteilen.

4. Durch die im § 3 Ziff. 2 bezeichnete Regelung (Vereinbarung oder Festsetzung) darf das im § 3 Ziff. 1 (besondere Vereinbarung) bestimmte Arbeitsmaß nicht geändert werden.

Zu Ziff. 3.

5. Die geteilte Arbeitszeit bildet die Regel. Bei geteilter Arbeitszeit muß zwischen den einzelnen Dienstabsechnitten dem Arbeiter eine angemessene Ruhe gewährt werden. Als angemessen kann eine Ruhe erst bei einer Pause von mindestens einer Stunde — einschließlich Essenzzeit — gelten. Neben dieser Pause dürfen weitere Pausen nur auf Antrag der Mehrheit der beteiligten Arbeiterschaft unter Mitwirkung der Betriebsvertretung festgesetzt werden.

Durcharbeitszeit ist eine solche Arbeitszeit, die durch Pausen unterbrochen ist, die lediglich zur Einnahme von Mahlzeiten, aber nicht zur Ruhe dienen können.

Zu Ziff. 3 letzter Satz.

6. Zur Einnahme der Mahlzeit ist, soweit durchführbar, eine bestimmte Zeit im Dienstplan festzusetzen. Nur in den Fällen, in denen die Verlegung der Mahlzeit durch die Betriebsbedürfnisse bedingt wird, darf von dieser Festsetzung abgewichen werden.

Zu Ziff. 5.

7. Die Vorschrift, wonach die Gesamtausdehnung der Sammelstrecke nicht mehr als 5 Kilometer betragen soll, ist dahin zu verstehen, daß eine geringere Gesamtausdehnung als 5 Kilometer in der Regel nur in solchen Rottenbezirken zulässig ist, deren ganze Länge 5 Kilometer nicht erreicht; in diesem Fall gilt der Rottenbezirk als Sammelstrecke. Bei Bestimmung der Sammelstrecke ist nur die Wirtschaftlichkeit und das dienstliche Bedürfnis maßgebend. Im allgemeinen ist daher die Sammelstrecke dahin zu legen, wo in der Regel, d. h. während des größten Teils des Kalenderjahres, am häufigsten gearbeitet wird. Eine Rücksichtnahme darauf, wo die Mehrzahl der Arbeiter des Rottenbezirks wohnt, wird durch diesen Grundsatz sowohl hinsichtlich der Lage als auch der Länge der Sammelstrecke dann nicht ausgeschlossen, wenn sie aus dienstlichen Bedürfnissen geboten oder zweckmäßig ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn bei einer nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmten Sammelstrecke die erforderlichen Arbeiter wegen zu großer Entfernung der Wohnorte nicht oder schwer zu erhalten wären (geboten) oder wenn die Mehrzahl der Arbeiter dann so große Wege zurückzulegen hätte, daß dadurch eine erhebliche Minderung ihrer Leistungsfähigkeit eintreten würde (zweckmäßig). Die Sammelstrecke ist dann zu ändern, wenn sich herausstellt, daß während des größten Teils des Jahres am häufigsten in einer anderen Gegend, als bei Festsetzung der Sammelstrecke angenommen wurde, gearbeitet werden muß. Für einen kürzeren Zeitraum darf die Sammelstrecke nur dann geändert werden, wenn darin eine Rücksichtnahme auf die Arbeiterschaft liegt, z. B. wenn zur Arfrechterhaltung des Arbeiterstandes in den Wintermonaten die Arbeit an bestimmte Plätze (Tunnel o. dgl.) verlegt werden muß, oder wenn vorübergehend Änderungen in den Wohnverhältnissen der Arbeiter eintreten.

8. Wenn außerhalb der Sammelstrecke gearbeitet wird, so ist, falls nicht eine besondere Entschädigung vereinbart ist, für jedes vom Endpunkt der Sammelstrecke bis zum Arbeitsplatz zu Fuß zurückzulegende volle Kilometer die regelmäßige Arbeitszeit um je 10 Minuten für den Hin- und Rückweg zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeiter den Weg zum Arbeitsplatz nicht von der regelmäßigen Sammelstrecke aus zurücklegt. Muß jedoch der Arbeiter aus dienstlichen Gründen (z. B. zum Abholen von Geräten) den Weg zum Arbeitsplatz von der regelmäßigen Sammelstrecke aus antreten, so beginnt die Arbeitszeit bereits innerhalb dieser Sammelstrecke. Wird der Arbeitsplatz mit einer Eisenbahnfahrgelegenheit (Zug, Kleinwagen usw.) erreicht, so wird die regelmäßige Arbeitszeit (§ 3 Ziff. 1, besondere Vereinbarung) um die tatsächliche Fahrzeit vom Endpunkt der Sammelstrecke aus einschließlich etwa weiter nötiger Gehzeiten (10 Minuten/km) gekürzt.

9. Sind bei Arbeit außerhalb der Sammelstrecke Auswärtzulagen nach § 14 L.T.V. zuständig, so wird die Wegezeit auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.

10. Als Betriebsdienst gilt auch die Beschäftigung im Büro und im Stofflager der Bahnmeisterei.

§ 4.

Lohn, Lohngruppen, Ortsklassen.

1. Der den Arbeitern gewährte Lohn ist abgestuft nach dem Lebensalter, der Beschäftigungsart, dem Lohngebiet und dem Dienstort. Zum Lohn gehört auch gegebenenfalls die Ortslohnzulage.

2. Die Grundlöhne sind in der Anlage 1 enthalten. In ihr sind auch die Vergütungen der Lehrlinge nachrichtlich vermerkt. Die Grundlöhne sind als Stunden- oder Schichtlöhne festgesetzt.

Die Stundenlöhne gelten für die in den Ausbesserungswerken, in den Haupt- und Nebenwerkstätten, Telegraphenwerkstätten, Bahnkraft- und Bahngaswerken, im eigentlichen Werkstättenbetrieb der Bahnbetriebswerke (Ausbesserung der Fahrzeuge und maschinellen Anlagen usw.) sowie in der eigentlichen Bahnunterhaltung, in den Oberbau-

stofflagern, im Hochbau, in Steinbrüchen, Schotterwerken, Rießgruben, Holztränkanstalten, Bahngärtnereien und in der Walbwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Für alle in anderer Weise beschäftigten Arbeiter gelten die Schichtlöhne.

3. Neben dem Lohn werden Kinderzuschläge und Frauenzuschlag (§ 6 und 7 L. T. V.) gewährt.

4. Die Arbeiter sind nach ihrer Beschäftigungsart in Lohngruppen eingeteilt. Die Lohngruppen ergeben sich aus der Anlage 2.

5. Die Dienstorte sind in 5 Ortsklassen eingeteilt. Für die Zuweisung der einzelnen Dienstorte zu den Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis für die Reichsbeamten maßgebend.

6. Für die Arbeiter der Bahnmeistereien ist Dienstort in diesem Sinne die Gesamtheit der Strecken der Bahnmeisterei. Der Lohn ist nach den lohnwirtschaftlichen Verhältnissen dieses Gebiets unter Berücksichtigung der Hauptarbeitsplätze durch Vereinbarung zwischen Reichsbahndirektion und zuständigen Bezirksvertretungen der vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen festzusetzen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheiden die vertragschließenden Parteien, die berechtigt sind, die Entscheidungsbefugnis auf andere Stellen oder Personen zu übertragen. Bis zu dieser Entscheidung hat die Reichsbahndirektion eine vorläufige Regelung zu treffen.

Wo die wirtschaftlichen Verhältnisse der von einer Bahnmeisterei berührten Gebiete die Festsetzung eines Einheitslohns für die ganze Bahnmeisterei nicht rechtfertigen, können ausnahmsweise für Teile einer Bahnmeisterei (Nottenbezirke) auch verschiedene Löhne festgesetzt werden. Für die Entscheidung von Streitigkeiten in solchen Fällen gilt die Vereinbarung nach Satz 3 dieser Ziff.

7. Die Anlagen 1 und 2 gelten als Bestandteile des L. T. V.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1.

1. In die höheren Lebensalterslohnstufen rückt der Arbeiter mit Beginn des Löhnungszeitraums auf, in dem der Geburtstag liegt.

2. Für die Bezeichnung der Arbeiter in den Lohnrechnungen u. dgl. ist die Beschäftigungsart maßgebend, in der sie überwiegend tätig sind. Die Arbeiter sind so zu bezeichnen, wie sie in den einzelnen Lohngruppen der Anlage 2 benannt sind.

Zu Ziff. 2.

3. Zu den gegen Schichtlohn beschäftigten Arbeitern gehören auch die Arbeiter des Büro- und Hausdienstes, und zwar auch soweit sie in den Verwaltungsbüros der Eisenbahnausbesserungswerke verwendet werden.

Zu Ziff. 6.

4. Die Vereinbarung gilt nicht für Arbeiter der Bahnmeistereien, die ständig auf demselben Bahn- oder Schrankenwärterposten verwendet werden. Für diese Arbeiter ist vielmehr der Lohn des Dienstorts maßgebend, der für den Posten gilt. Für die als Schreibgehilfen bei der Bahnmeisterei ständig beschäftigten Arbeiter gilt der Lohn, der für den Sitz der Bahnmeisterei besteht. Dasselbe trifft zu für die bei der Bahnmeisterei als Handwerker, Scharwerker oder Streckengeher ständig verwendeten Arbeiter, sofern für sie kein anderer Dienstort bestimmt ist.

5. Der Einheitslohn für die Bahnmeisterei ist nach Ortsklasse und Lohngebiet zu bezeichnen. Er darf nicht den Lohn des Dienstorts im Bereiche der Bahnmeisterei überschreiten, für den der zahlenmäßig höchste Lohn zuständig ist. Andererseits darf aber nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß sich der Bahnmeistereilohn nach dem höchsten Dienstort bestimmt, vielmehr darf diese Grenze nur dann erreicht werden, wenn die Voraussetzungen der Tarifvereinbarung gegeben sind.

6. Wird durch Bestimmung des Bahnmeistereilohns nach Ortsklasse und Lohngebiet nicht der Lohn erreicht, der nach der Tarifvereinbarung für die Bahnmeisterei festgesetzt ist, so kann neben dem Lohn eine Ortslohnzulage gewährt werden, welche die Reichsbahndirektion mit den zuständigen Bezirksvertretungen der vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen vereinbart.

§ 5.

Ortslohnzulagen.

1. Wenn in Dienstorten mit starker Industrie der Lohn der Reichsbahnarbeiter zu dem Lohn vergleichbarer Arbeiter der Industrie, gewerblicher oder kommunaler Unternehmungen in offensichtlichem Mißverhältnis steht, können nach besonders zu vereinbarenden Richtlinien Ortslohnzulagen gewährt werden, um einen Ausgleich zugunsten der Reichsbahnarbeiter herbeizuführen. Ortslohnzulagen können außerdem zur Bildung der Bahnmeistereilöhne und ferner für solche Dienstorte festgesetzt werden, an denen die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte aus sonstigen Gründen auf Schwierigkeiten stößt.

In welchen Dienstorten und in welchem Betrage die Ortslohnzulagen gewährt werden, unterliegt der Vereinbarung der vertragsschließenden Parteien, bei den Ortslohnzulagen zur Bildung der Bahnmeistereilöhne der Vereinbarung der Reichsbahndirektion und der zuständigen Bezirksvertretungen der vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen. Tritt in den Voraussetzungen, unter denen die Ortslohnzulagen festgesetzt worden sind, eine wesentliche Änderung von nicht nur vorübergehender Dauer ein, so können die Ortslohnzulagen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Vereinbarung zwischen den vertragsschließenden Parteien erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden.

2. Die Ortslohnzulagen werden in Hundertteilen des Lohns der Anlage 1 festgesetzt.

3. Die Ortslohnzulagen gelten für alle Arbeiter vom vollendeten 17. Lebensjahre an. Jüngere Arbeiter erhalten keine Ortslohnzulage.

§ 6.

Kinderzuschläge.

1. Die Arbeiter erhalten für jedes unterhaltsberechtigten Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre einen Zuschlag von 27 Pfennigen für jeden lohnberechtigten Tag, in einer Kalenderwoche jedoch für nicht mehr als 6 Tage. Der Zuschlag wird auch bei angebrochenen Arbeitsschichten im vollen Betrag gezahlt und gilt nicht als Lohn im Sinne des § 4 Ziff. 1.

2. Unterhaltsberechtigten im Sinne der Ziff. 1 sind

- a) eheliche Kinder,
- b) für ehelich erklärte Kinder,
- c) an Kindesstatt angenommene Kinder,
- d) Stiefkinder, die in den Hausstand des Arbeiters aufgenommen sind,
- e) uneheliche Kinder weiblicher Arbeiter.

Unterhaltsberechtigten sind ferner die unehelichen Kinder des Arbeiters, die er in seinen eigenen Hausstand aufgenommen hat und für deren Unterhalt er sorgt.

3. Ist nachgewiesen, daß der Arbeiter den Unterhalt nicht oder nur teilweise bestreitet, so wird der Kinderzuschlag dem Arbeiter nicht oder nur bis zur Höhe seiner Aufwendungen gewährt.

4. Die Kinderzuschläge werden gewährt mit dem Beginn des Lohnungszeitraums und fallen fort mit dem Ablauf des Lohnungszeitraums, in dem sich das für die Gewährung oder den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat, oder, sofern der Arbeiter aus dem Eisenbahndienst ausscheidet, mit dem Tag des Ausscheidens.

5. Für dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Sind beide Eltern eines ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindesstatt angenommenen Kindes im Dienst der Reichsbahn oder im Reichs- oder Staatsdienst, so erhält nur der Vater den Kinderzuschlag.

6. Im Falle der Erkrankung des Arbeiters wird der Kinderzuschlag vom ersten Tage der Erkrankung an bis zur Höchstdauer von 6 Wochen gewährt.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1.

1. Der Arbeiter ist verpflichtet, Tatsachen, die auf den Bezug oder die Höhe des Kinderzuschlags von Einfluß sind, alsbald dem Dienstvorsteher anzuzeigen. Darauf ist er bei der erstmaligen Anweisung eines Kinderzuschlags ausdrücklich hinzuweisen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeiters sind weder für die Gewährung noch für die Höhe des Kinderzuschlags von Bedeutung.

2. Verheirateten weiblichen Arbeitern werden die Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie sie zu unterhalten. Dasselbe gilt für Stiefkinder, die zugleich unterhaltsberechtigten Kinder des Ehemanns sind.

Zu Ziff. 2.

3. Ob ein Kind unterhaltsberechtigten ist, bestimmt sich ausschließlich nach § 6 Ziff. 2. Hiernach sind nur Kinder der dort aufgeführten Art unterhaltsberechtigten, also z. B. nicht Pflegekinder oder Enkel.

4. Unter an Kindesstatt angenommenen Kindern sind nur solche zu verstehen, die nach § 1741 BGB. oder der entsprechenden älteren Vorschriften angenommen sind, nicht etwa auch Pflegekinder.

5. Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindesstatt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, nicht aber die unehelichen Kinder des Ehemanns.

Die Aufnahme in den Hausstand des Arbeiters ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen er auf seine Kosten das Kind, für das der Kinderzuschlag beansprucht wird, zur Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungsanstalt oder bei Verwandten oder bei anderen Familien unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit den Eltern aufgehoben werden soll (z. B. bei regelmäßiger Rückkehr des Kindes während der Ferien).

§ 7.

Frauenzuschlag.

1. Die verheirateten Arbeiter erhalten für ihre unterhaltsberechtigten Ehefrau einen Zuschlag von 27 Pfennigen für jeden Lohnberechtigten Tag, in einer Kalenderwoche jedoch für nicht mehr als 6 Tage. Der gleiche Zuschlag wird auch verwitweten Arbeitern gewährt, wenn ihr eigener Hausstand entweder von einem Kind, für das er keinen Kinderzuschlag erhält, oder von einer dritten Person geführt

wird. Den verwitweten Arbeitern sind solche Arbeiter gleichzustellen, deren Ehe für nichtig erklärt oder geschieden worden ist oder bei denen die eheliche Gemeinschaft durch gerichtliches Erkenntnis aufgehoben ist.

Der Zuschlag wird auch bei angebrochenen Arbeitsschichten zum vollen Betrag gezahlt. Der Zuschlag gilt nicht als Lohn im Sinne des § 4 Ziff. 1.

2. Der Frauenzuschlag wird gewährt mit dem Beginn des Löhnungszeitraums und fällt fort mit dem Ablauf des Löhnungszeitraums, in dem sich das für die Gewährung oder den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat, oder sofern der Arbeiter aus dem Eisenbahndienst ausscheidet, mit dem Tag des Ausscheidens.

3. Im Fall der Erkrankung des Arbeiters wird der Frauenzuschlag vom ersten Tag der Erkrankung an bis zur Höchstdauer von 6 Wochen gewährt.

Ausführungsbestimmung.

Zu Ziff. 1 Satz 2.

Dem verwitweten Arbeiter steht der Frauenzuschlag nicht zu, wenn er seinen eigenen Haushalt selbst besorgt oder durch ein Kind, das Kinderzuschlag erhält, besorgen läßt.

§ 8.

Berechnung des Lohns.

1. Der Lohn wird für die tatsächliche Arbeitsleistung gezahlt, sofern der Tarifvertrag nicht Ausnahmen zuläßt.

2. Arbeitszeiten unter 10 Minuten werden nicht vergütet.

3. Bei Versäumnissen an Arbeitszeit bis zu 30 Minuten wird der Lohn für eine halbe Stunde und bei Versäumnissen an Arbeitszeit von mehr als 30 bis zu 60 Minuten für eine ganze Stunde einbehalten, sofern nicht nach diesem Tarifvertrag der Lohn zu belassen ist.

4. a) Die dienstplanmäßigen Schichten der gegen Schichtlohn beschäftigten Arbeiter, auf die die Dienstdauervorschriften Anwendung finden, werden ohne Rücksicht auf ihre Dauer für je einen Tag mit dem Schichtlohn vergütet. Diesen Arbeitern sind für jede Kalenderwoche ohne Rücksicht auf die Zahl der in sie fallenden dienstplanmäßigen Schichten 6 Schichtlöhne zu vergüten.

Für Ablöserteilschichten und die an demselben Tage in der gewöhnlichen Beschäftigung geleistete Arbeitszeit zusammen wird gleichfalls der Schichtlohn gewährt. Ist es dem Arbeiter nach der Lage der Teilschicht nicht möglich, die in der gewöhnlichen Beschäftigung zulässige Arbeitszeit an diesem Tage zu erreichen, so ist er zur Nachleistung ohne Entgelt verpflichtet, sofern die Nachleistung in derselben oder der folgenden Kalenderwoche bewirkt werden kann. Aus welcher Lohngruppe ihm der Schichtlohn zu zahlen ist, entscheidet sich nach § 8 Ziff. 7. Fällt die Teilschicht des Ablösers auf einen Sonn- oder Feiertag, an dem der Ablöser in seiner gewöhnlichen Beschäftigung dienstfrei ist, so erhält er für die geleistete Arbeitszeit den anteiligen Schichtlohn (vgl. auch § 12 Ziff. 3 bis 5).

b) Den unter a) nicht genannten Arbeitern, deren Lohn nach Schichten bemessen wird, ist für die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ohne Rücksicht auf ihre Dauer der Schichtlohn zu zahlen.

5. Wenn ein Arbeiter während der Arbeitsschicht stirbt, einen Unfall erleidet oder derart erkrankt, daß er ärztliche Hilfe beanspruchen muß, und er die Arbeit mit Zustimmung des Arztes fortsetzt, wird der Lohn für die volle Arbeitsschicht gezahlt. Steht dem Arbeiter Krankengeld zu, so ist es auf den Lohn anzurechnen und nur der Unterschied zu zahlen.

6. Wird der Arbeiter nach Erscheinen zum angeordneten Dienst während der Arbeitsschicht infolge Arbeitsmangels oder Störungen der technischen Betriebseinrichtungen oder bei der Bahnunterhaltung infolge von Frosthindernissen, von Regenfällen oder ähnlichen Ursachen von seinem Dienst entbunden, so ist ihm trotzdem der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit zu zahlen. In Fällen der vorbezeichneten Art ist dem Arbeiter nach Möglichkeit ein anderer angemessener Dienst anzuweisen.

7. Der Lohn wird nach der Beschäftigung berechnet, die der Arbeiter wahrnimmt. Wird ein Arbeiter während der Arbeitsschicht mit verschiedenen hoch bewerteten Dienstverrichtungen beschäftigt, so wird der Lohn für die ganze Arbeitsschicht nach der Beschäftigung berechnet, in der der Arbeiter überwiegend verwendet worden ist. Sind jene Dienst-

verrichtungen auf die Arbeitsschicht zu zwei gleichen Teilen verteilt, so wird der Lohn für die ganze Schicht nach der höchstbewerteten Beschäftigung berechnet. Wird ein Arbeiter während der Arbeitsschicht mit mehr als zwei verschieden hoch bewerteten Dienstverrichtungen beschäftigt, so wird für die ganze Schicht der Lohn nach der mittel bewerteten Beschäftigung gewährt, falls nicht eine andere Beschäftigung überwiegt oder die Hälfte der Arbeitsschicht bildet. Ausnahmen, die in diesem Tarifvertrag festgesetzt sind, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

8. Wird ein Arbeiter längere Zeit mit verschieden hoch bewerteten Dienstverrichtungen beschäftigt, so ist statt der Einzelabrechnung mit Zustimmung des Arbeiters für die Dauer dieser Verwendungen ein einheitlicher Lohn nach Maßgabe der Ziff. 7 zu gewähren.

9. Wird dem Arbeiter bei Arbeitsverhältnis, für Urlaub oder in ähnlichen Fällen nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags der Lohn belassen, so wird der Lohn (§ 4 Ziff. 1) nach der regelmäßigen Beschäftigung berechnet; für Gepäckträger ist es der Lohn der Güterbodenarbeiter.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1.

1. Lohn ist nur für die von der Verwaltung angeordnete Arbeitsleistung zu zahlen.

2. Wird der Lohn ausnahmsweise außerhalb der Arbeitszeit (vgl. § 15 Ziff. 5) gezahlt, so wird für die hierfür erforderliche Zeit weder Lohn noch Überzeitzuschlag gewährt.

Zu Ziff. 5.

3. Der Lohn wird bei Beanspruchung ärztlicher Hilfe nur dann weiter gezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß ärztliche Behandlung notwendig war. Diesen Nachweis hat der Arbeiter auf Verlangen des Dienstvorstehers durch eine Bestätigung des behandelnden Arztes zu führen.

Zu Ziff. 6.

4. Voraussetzung für die Lohnbelassung ist, daß die Arbeiter zum Dienst erschienen und vom Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes entbunden worden sind. Ist in den bezeichneten Fällen

vorauszusehen, daß die Arbeit an den folgenden Tagen nicht aufgenommen werden kann, und werden die Arbeiter schon im voraus vom Erscheinen zum Dienst entbunden, so entfällt der Lohn für die Zeit der Arbeitsunterbrechung. Es ist aber dafür zu sorgen, daß derartige Arbeitsunterbrechungen durch Zuweisung anderer geeigneter Arbeiten möglichst vermieden oder doch eingeschränkt werden.

Zu Ziff. 8.

5. Die Festsetzung eines einheitlichen Lohns bedarf der Genehmigung des Amts (Inspektion).

§ 9.

Wechsel des Dienstorts und der Beschäftigung.

1. Wird ein Arbeiter an einen anderen Dienstort überwiesen oder abgeordnet, so erhält er

- a) bei Überweisung den Lohn des neuen Dienstorts,
- b) bei Abordnung den Lohn des ständigen Dienstorts und bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 die Auswärtszulage.

2. a) Tritt ein Arbeiter aus anderen Gründen als einer Personalverminderung ohne sein Verschulden aus einer ständig höher gelöhnten Beschäftigung auf unbestimmte Dauer in eine niedriger gelöhnte Tätigkeit über, so erhält er sowohl bei Weiterverwendung bei derselben Dienststelle als auch bei Überweisung an eine andere Dienststelle auf die Dauer von zwei Kalenderwochen den Lohn der bisher höher gelöhnten Beschäftigung.

b) Wird ein Arbeiter bei derselben Dienststelle vorübergehend in einer niedriger gelöhnten Beschäftigung verwendet, so behält er für diese Tätigkeit den Lohn seiner ständig höher gelöhnten Beschäftigung. Als eine solche höher gelöhnte Beschäftigung ist es nicht anzusehen, wenn ein Arbeiter für bestimmte Sonderverrichtungen, die mit seiner Haupttätigkeit zusammenhängen, den Lohn einer höheren Lohngruppe erhält (wie z. B. Gewährung des Lohns der Lohngruppe V an Bahnunterhaltungsarbeiter bei Verrichtung von Tunnelarbeiten oder bei Wärt-

nung der Maschinenputzer beim Entfeuern usw. der Lokomotiven).

- c) Bei Abordnung eines Arbeiters an eine andere Dienststelle behält er für die Dauer der Abordnung den Lohn der höheren Beschäftigung auch dann, wenn die Beschäftigung bei der anderen Dienststelle niedriger entlohnt ist.

3. Arbeiter, die ohne eigenes Verschulden

- a) infolge eines bei der Verwaltung erlittenen Betriebsunfalls oder

- b) infolge körperlicher Gebrechen (auch Schwerhörigkeit), die auf die Ausführung ihres Dienstes zurückzuführen sind,

in ihrer bisherigen Beschäftigung nicht mehr verwendet werden können, sollen, wenn sie nicht krank oder invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind, in eine gleichwertige und gleichbezahlte andere Beschäftigung oder, soweit dies nicht möglich ist, in eine niedrigere Gruppe übergeführt werden. Im letzteren Fall erhalten die Arbeiter unter a) den Lohn ihrer bisherigen Beschäftigung weiter, die Arbeiter unter b) erhalten zum Lohn der neuen Beschäftigung eine besondere Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem vor der Überführung gewährten Lohn und dem der neuen Beschäftigung. Diese Zulage ermäßigt sich oder fällt weg, sobald der Lohn in der neuen Beschäftigung sich erhöht.

4. Ein Arbeiter, der für einen anderen Dienst ausgebildet wird und während seiner Ausbildung nicht selbständig Dienst verrichtet, erhält während der Ausbildung den Lohn seiner bisherigen ständigen Beschäftigung.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1.

1. Die Überweisung ist ihrem Wesen nach die Aufhebung des alten Arbeitsvertrags und seine Ersetzung durch einen neuen Arbeitsvertrag mit einer anderen Dienststelle. Sie unterscheidet sich von der Abordnung dadurch, daß das Zugehörigkeitsverhältnis zur bisherigen Dienststelle gelöst wird, während es in letzterem Falle aufrechterhalten bleibt. Ein Arbeiter darf nur dann überwiesen werden, wenn nicht feststeht, ob und wann er zu seiner bis-

herigen Dienststelle zurückkehrt. Wird ein Arbeiter zu einer anderen Dienststelle zu Dienstleistungen abgeordnet, die zunächst nur von vorübergehender Dauer sind (z. B. Ausbildung, Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen), und ergibt sich, daß diese Dienstleistungen die Dauer von 4 Wochen überschreiten, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Arbeiter nicht zu überweisen ist. Die Fortdauer der Abordnung bedarf in solchen Fällen der Genehmigung der Reichsbahndirektion.

Zu Ziff. 2.

2. Muß ein Arbeiter aus Gründen einer Personalverminderung aus einer ständig höher gelohnten Beschäftigung in eine niedriger gelohnte übertreten, so stehen ihm die Vergünstigungen der Ziff. 2a) nicht zu.

Die im Diebstahlüberwachungsdienst verwendeten Arbeiter erhalten den Lohn ihrer früheren Beschäftigung für die Dauer der Ausübung dieses Dienstes ständig weiter. Das gleiche gilt für die ständig im Samariterdienst beschäftigten Arbeiter.

Zu Ziff. 3.

3. Als krank gilt ein Arbeiter, der infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nach kassenärztlicher Bestätigung arbeitsunfähig ist. Als invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Die Invalidität wird durch die Versicherungsbehörde festgestellt.

4. Ob ein körperliches Gebrechen auf die Ausführung des Dienstes bei der Verwaltung zurückzuführen ist, ist nötigenfalls durch bahn- oder kassenärztliches Gutachten festzustellen.

5. Wegen der Entlohnung der wiederverwendeten Unfall- und Invalidenrentenempfänger vgl. § 10.

§ 10.

Lohn der Rentenempfänger.

1. Für Arbeiter, die im Genuß von Militärrenten, Krieg- und Verwundungszulagen oder von Unfall- und Invalidenrenten stehen oder deren Rente durch Bezahlung einer Abfindungssumme abgelöst ist, wird der Lohn (§ 4 Ziff. 1) nach der Leistungsfähigkeit in dem ihnen zugewiesenen Arbeitsfach bemessen. Ist die Leistungsfähigkeit geringer als die eines Vollarbeiters, so ist sie in Hundertteilen der Leistungsfähigkeit eines Vollarbeiters auszudrücken. Der Bruchteil der Erwerbsfähigkeit, der der Rentenfestsetzung zugrunde liegt, darf hierbei nicht als Maßstab dienen. Die Renten dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden. Der Lohn wird durch den Dienstvorsteher festgesetzt. Bei Änderungen der Leistungsfähigkeit ist der Lohn neu festzusetzen.

2. Auf Arbeiter, die infolge Vollendung des 65. Lebensjahres Invalidenrenten beziehen, findet Ziff. 1 keine Anwendung.

Ausführungsbestimmungen.

1. Die Kinderzuschläge und der Frauenzuschlag werden den Rentenempfängern ungekürzt gewährt.

2. Bei Arbeitern, die infolge eines bei der Verwaltung erlittenen Betriebsunfalls Rentenempfänger sind und deshalb ohne eigenes Verschulden in eine niedriger gelohnte Beschäftigung überführt werden mußten, wird die Leistungsfähigkeit nach dem neuen Arbeitsfach bemessen, der Lohn dagegen nach der bisherigen Beschäftigung bezahlt (vgl. § 9 Ziff. 3).

§ 11.

Überzeitarbeit.

1. Überzeitarbeit wird den gegen Schichtlohn beschäftigten Arbeitern, auf die die Dienstauervorschriften mindestens eine Kalenderwoche Anwendung finden, und den übrigen dauernd gegen Schichtlohn beschäftigten Arbeitern neben dem Lohn nicht besonders vergütet.

Für die übrigen Arbeiter ist Überzeitarbeit die über die Dauer von 9 Stunden täglich und 54 Stunden wöchentlich hinaus geleistete Arbeitszeit; hierbei wird den Arbeitern, auf die die Dienstauervorschriften

ten weniger als eine volle Kalenderwoche Anwendung finden, jede nach den Dienstauervorschriften geleistete planmäßige Dienstsicht mit 9 Stunden Arbeitszeit bewertet. Ausgefallene Arbeitszeiten mit oder ohne Lohnfortbezug werden für die Berechnung der Überzeitarbeit als geleistete Arbeitszeiten gerechnet.

Für die im eigentlichen Werkstättenbetrieb der Bahnbetriebswerke beschäftigten Arbeiter ist Überzeitarbeit die über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden hinaus geleistete Arbeitszeit.

2. Überzeitarbeit ist auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Arbeiter zu verteilen. Sie darf, wenn sie nicht durch die Betriebs- oder Verkehrsverhältnisse oder sonstige Umstände unverzüglich erforderlich wird, nur unter Mitwirkung der Betriebsvertretung angeordnet werden.

Die Mitwirkung der Betriebsvertretung ist nicht erforderlich, wenn Arbeiter regelmäßig zur Ablösung oder Aushilfe im Betriebs- oder Verkehrsdienst einer anderen Dienststelle zur Überzeitarbeit herangezogen werden.

3. Überzeitarbeit ist, unvorhergesehene Fälle ausgenommen, den Arbeitern bei gesteigerter Arbeitszeit spätestens am Vormittag desselben Tages, bei durchgehender Arbeitszeit am Tag vorher anzufagen.

4. Angeordnete Überzeitarbeit wird nach Maßgabe der Ziff. 1 Abs. 2 und 3 neben dem Lohn (§ 4 Ziff. 1) mit einem Zuschlag von 30 v. H. des Lohns vergütet.

5. Eine Überschreitung der Arbeitszeit um weniger als 10 Minuten wird nicht vergütet. Bei längerer Überschreitung wird für jede angefangene halbe Stunde der Lohn (§ 4 Ziff. 1) und der Zuschlag nach Ziff. 4 für eine halbe Stunde gewährt.

6. Folgen im unmittelbaren Anschluß an eine Dienstsicht 2 Stunden Überzeitarbeit hintereinander, so ist, wenn die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse es gestatten, eine als Arbeitszeit anzurechnende Essenspause von 15 Minuten einzulegen. Folgen im unmittelbaren Anschluß mindestens 3 Stunden Überzeitarbeit, so ist in gleicher Weise im ganzen eine Essenszeit von 30 Minuten zu gewähren.

7. An Stelle der Ziff. 2 gelten für die Arbeiter, auf die die Dienstauervorschriften Anwendung finden, die entsprechenden Bestimmungen dieser Vorschriften.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1.

1. Überzeitarbeit liegt nicht vor, wenn Arbeiter, auf die die Dienstauervorschriften keine Anwendung finden, auf Grund feststehender Dienstpläne oder besonderer Vereinbarungen an einzelnen Tagen der Woche über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 3 Ziff. 1, besondere Vereinbarung) hinaus arbeiten, dafür aber an anderen Tagen entsprechend kürzere Arbeitszeit haben. In solchen Fällen gilt die dienstplanmäßige oder vereinbarte Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit.

Ausgefallene Arbeitszeiten ohne Lohnfortbezug werden nur dann als geleistete Arbeitszeiten gerechnet, wenn sie mit Genehmigung des Dienstvorstehers ausgefallen sind.

Zu Ziff. 2 Abs. 1.

2. Die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei Anordnung von Überzeitarbeit soll in einfacher Weise geschehen.

Zu Ziff. 2 Abs. 2.

3. Das Recht der Betriebsvertretung, Beschwerden der beteiligten Arbeiter, z. B. darüber, daß ihnen keine oder zu wenig Ruhesonntage gewährt werden, entgegenzunehmen und gegenüber der Verwaltung zu vertreten, wird hierdurch nicht berührt.

Zu Ziff. 4.

4. Bei der Berechnung der Zuschläge für Überzeitarbeit wieder verwendeter Rentenempfänger (§ 10) ist der Lohn gleichbeschäftigter und gleichaltriger Arbeiter zugrunde zu legen.

Zu Ziff. 1 und Ziff. 4.

5. Liegt Überzeitarbeit nach § 11 Ziff. 1 Abs. 2 vor, so darf sie ohne besondere Gründe durch Freizeit nicht ausgeglichen werden. Wird jedoch aus besonderen Gründen Ausgleich durch Freizeit gewährt, so liegt Überzeitarbeit nur vor, wenn die Arbeitszeit im Durchschnitt zweier Wochen 54 Stunden überschreitet.

Muß die Arbeitsschicht nach vorausgegangener Überzeitarbeit zur Gewährung einer angemessenen Ruhe verkürzt werden, so gilt die dadurch ausgefallene Arbeitszeit trotz des Ausgleichs als geleistet; sie ist also bei der Berechnung von Überzeitarbeit zu berücksichtigen.

Im übrigen soll durch das Verbot des Ausgleichs von Überzeitarbeit durch Freizeit nicht der Anreiz zu häufiger und längerer Überzeitarbeit gefördert werden.

§ 12.

Sonn- und Feiertagarbeit.

1. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

2. Als Sonn- und Feiertagarbeit gilt die an diesen Tagen von 12⁰¹ vormittags bis 12 Uhr nachts geleistete Arbeit.

3. Für jede am Sonntag geleistete Arbeitszeit wird neben dem Lohn (§ 4 Ziff. 1) und neben dem nach § 11 etwa zahlbaren Zuschlag für Überzeitarbeit ein Zuschlag von 10 v. H. des für die Sonntagarbeit zu zahlenden Lohns gewährt.

4. An besonders vereinbarten landesgesetzlichen oder von Reichs- oder Landeszentralbehörden allgemein angeordneten auf Wochentage fallenden Feiertagen wird der Lohn (§ 4 Ziff. 1) fortgezahlt.

Arbeiter, die an diesen Tagen zum Dienst herangezogen werden, erhalten für die an diesen Tagen geleistete Arbeitszeit neben dem Lohn nach Ziff. 4 Abs. 1 einen Zuschlag von 80 v. H. des für die Feiertagarbeit zu zahlenden Lohns unter Wegfall jedes Zuschlags für Überzeitarbeit.

5. Wird Sonn- oder Feiertagarbeit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorausgehenden oder nachfolgenden Schicht, sondern als besondere Schicht geleistet, die weniger als 4 Stunden beträgt, so sind Lohn (§ 4 Ziff. 1) und die Zuschläge nach Ziff. 3 und 4 für mindestens 4 Stunden zu zahlen.

6. Die gegen Schichtlohn beschäftigten Arbeiter, auf die mindestens eine Kalenderwoche die Dienstauervorschriften Anwendung finden, und

die übrigen dauernd gegen Schichtlohn beschäftigten Arbeiter erhalten die Zuschläge nach Ziff. 3, 4 und 5 nicht. Dagegen wird ihnen im Falle der Ziff. 5 der Lohn für mindestens 4 Stunden gewährt.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 3 und 4.

1. Bei wiederverwendeten Rentenempfängern (§ 10) sind die Zuschläge für Sonn- und Feiertagarbeit nach dem Lohn gleichbeschäftigter und gleichaltriger Arbeiter zu berechnen.

Zu Ziff. 4 Abs. 1.

2. Auf Grund der Ziff. 4 Abs. 1 wird vereinbart:

Als allgemein gültige Wochenfeiertage gelten Oster- und Pfingstmontag und, sofern sie auf Wochentage fallen, die beiden Weihnachtstage und der Neujahrstag. Den Reichsbahndirektionen, für Bayern der Deutschen Reichsbahn Gruppe Bayern, soll es überlassen bleiben, im Benehmen mit dem Bezirksbetriebsrat (für Bayern mit dem Ausschuss des Hauptbetriebsrats) für ihren Bezirk oder Teile davon außer diesen Wochenfeiertagen noch höchstens zwei weitere (religiöse oder politische) Wochenfeiertage für das Jahr nach den besonderen Bedürfnissen ihres Geschäftsbereichs festzusetzen. Voraussetzung für die Festsetzung der weiteren Wochenfeiertage ist jedoch, daß diese entweder landesgesetzliche oder von Reichs- oder Landeszentralbehörden allgemein angeordnete Feiertage sind.

Zu Ziff. 4 Abs. 2.

3. Arbeiter, die der möglichst frühzeitigen Aufforderung zur Dienstleistung an den nach Ziff. 4 bestimmten Wochenfeiertagen nicht nachkommen, erhalten keinen Lohn.

4. Wenn ein planmäßiger Ruhetag auf einen Wochenfeiertag fällt, so wird der Lohn für den Feiertag nicht gezahlt; § 8 Ziff. 4a) wird hierdurch nicht berührt.

5. Wer an einem Arbeitstag vor oder nach einem Wochenfeiertag, auch wenn zwischen Arbeitstag und Wochenfeiertag ein

arbeitsfreier Sonntag liegt, die Arbeit ohne vorherige oder nachträgliche Zustimmung des Dienstvorstehers aussetzt oder vor dem Wochenfeiertag früher beendet oder nach dem Wochenfeiertag später beginnt, erhält den Lohn für die dem Arbeitstag vorangehenden und nachfolgenden Wochenfeiertage nicht bezahlt.

Zu Ziff. 5.

6. Eine besondere Schicht liegt nur vor, wenn sie nicht nach dem Dienstplan, sondern außerhalb desselben auf besondere Anordnung geleistet werden muß.

§ 13.

Nacharbeit.

1. Nacharbeit ist auf das Notwendigste zu beschränken.
2. Für jede Arbeit, die nach 12 Uhr nachts oder vor 4 Uhr morgens geleistet wird, wird neben dem Lohn ein Nacharbeitzuschlag von 50 Pfennigen gewährt.
3. Die ausschließlich mit Nachwachtdienst beschäftigten Arbeiter erhalten den Nacharbeitzuschlag nicht.

Ausführungsbestimmung.

Zu Ziff. 3.

Als Nachwachtdienst gilt der Dienst aller Nachwachter, also auch jener in den Werkstätten, Stofflagern usw.

Arbeiter, die nicht ausschließlich im Nachwachtdienst, sondern im Wechsel auch am Tage beschäftigt werden, erhalten den Nacharbeitzuschlag.

§ 14.

Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle.

1. Als auswärtige Beschäftigung gilt jede dienstliche Tätigkeit an einer Arbeitsstelle, die mindestens 5 Kilometer von der Dienststelle entfernt ist.

Für die Arbeiter der Bahnmeistereien gilt als auswärtige Beschäftigung jede dienstliche Tätigkeit an einer Arbeitsstelle, die außerhalb des Bezirks der Bahnmeisterei liegt, der der Arbeiter angehört.

2. Für auswärtige Beschäftigung wird für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit eine Lohnzulage (Auswärtzulage) gewährt, die bei einer Ausbleibezeit bis zu 16 Stunden 15 Pfennige für die Stunde und über 16 Stunden 25 Pfennige für die Stunde beträgt. Bei einer Ausbleibezeit von weniger als 3 Stunden wird jedoch diese Zulage nicht bezahlt.

Macht die auswärtige Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich, so ist dann, wenn ein Übernachtungsraum mit einer angemessenen Schlafgelegenheit zur Verfügung gestellt wird, die Auswärtzulage um 80 Pfennige zu kürzen.

Die Dauer der Ausbleibezeit ist bei der Benutzung von Zügen nach der fahrplanmäßigen Abfahrzeit des Zuges auf der zum Wohnsitz günstigst gelegenen Station zu berechnen, von der aus der Arbeiter den auswärtigen Beschäftigungsort mit dem geringsten Zeitaufwand erreichen kann. Das gleiche gilt sinngemäß für die Rückkehr vom auswärtigen Beschäftigungsort. Verspätungen bei der Ankunft dürfen nur angerechnet werden, wenn sie mindestens 20 Minuten betragen.

Können keine Züge benutzt werden, so ist bei der Berechnung der Dauer der Ausbleibezeit der Zeitaufwand maßgebend, der für den Hinweg von der zum Wohnsitz günstigst gelegenen Station gebraucht wird, von der aus der Arbeiter den auswärtigen Beschäftigungsort mit dem geringsten Zeitaufwand erreichen kann. Das gleiche gilt sinngemäß für den Rückweg vom auswärtigen Beschäftigungsort. Für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges werden je 10 Minuten gerechnet.

3. Lohn wird bei auswärtiger Beschäftigung vergütet für die Dauer der wirklichen Arbeitszeit. Soweit an einem Tage Reisezeit allein oder Reisezeit und Arbeitszeit zusammen die Dauer von 9 Stunden nicht überschreiten, wird die Reisezeit voll vergütet; darüber hinaus wird der überschüssende Teil der Reisezeit zur Hälfte vergütet. In jedem Fall ist jedoch mindestens der für die regelmäßige Arbeitszeit zustehende Lohn zu zahlen, sofern der Arbeiter durch die auswärtige Beschäftigung an der Erzielung dieses Lohns gehindert ist. Zuschläge für Überzeit-, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit werden nur für die wirkliche Arbeitszeit gewährt.

4. Die im Zug- oder Schiffsdienst beschäftigten Arbeiter erhalten für die ausgeführten Fahrdienste an Stelle der Auswärtzulagen nach Ziff. 2 die in den besonderen Vorschriften bestimmten Nebengebühren. Werden sie jedoch an einen Dienstort abgeordnet, der mindestens 5 Kilometer von ihrer Dienststelle entfernt ist, so erhalten auch sie die vorstehend bestimmten Auswärtzulagen und außerdem für die von dem andern Dienstort aus geleisteten Fahrdienste die Nebengebühren nach den besonderen Vorschriften.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1.

1. Für die Berechnung der Entfernung ist die kürzeste Fahr- oder Fußwegstrecke maßgebend.

2. Für die Werkstättenarbeiter ist Dienststelle im Sinn der Bestimmung des § 14 Ziff. 1 Abs. 1 das gesamte Werkstättengebiet.

3. Welche Bau- (Vermessungs-) Strecken als Dienststelle für die Meßgehilfen und Neubauarbeiter jeweils zu gelten hat, bestimmt in sinngemäßer Anwendung der für die Arbeiter der Bahnmeistereien gültigen Bestimmungen die Bauleitung im Benehmen mit der Betriebsvertretung. Die Länge der als Dienststelle in Betracht kommenden Bau- (Vermessungs-) Strecke ist hierbei so zu bemessen, daß sie im allgemeinen der durchschnittlichen Länge der Bahnmeistereibezirke entspricht.

4. Bahnunterhaltungsarbeiter, die innerhalb ihres Bahnmeistereibezirks zu Ablösungen oder Aushilfe im Betriebsdienst usw. herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Auswärtzulage. Macht der Dienst eine auswärtige Übernachtung erforderlich, so wird, wenn kein Übernachtungsraum zur Verfügung gestellt wird, eine Zulage von 1,20 Mark bezahlt. Bei Stellung eines Übernachtungsraums wird eine solche von 60 Pfennigen gewährt.

5. Zu den Arbeitern der Bahnmeistereien zählen die Arbeiter nicht, deren Dienstbereich mehr als eine Bahnmeisterei umfaßt, wenn sie ihre dienstlichen Weisungen nicht von der Bahnmeisterei, sondern vom Betriebsamt (Inspektion) oder einer für ihren Dienst

besonders bestehenden Stelle (z. B. Stellwerkbahnmeisterei, Hochbaubahnmeisterei) erhalten. Diesen Arbeitern steht bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Ziff. 1 die Auswärtszulage zu.

Zu Ziff. 2.

6. Wird ein Arbeiter an einem Tage mehrmals auswärts beschäftigt, so sind für die Berechnung der Auswärtszulage die Ausbleibzeiten zusammenzuzählen.

7. Die Vergütungen für die im Diebstahlsüberwachungs- und Kraftwagendienst außerhalb der ständigen Arbeitsstelle beschäftigten Arbeiter sind besonders geregelt.

Zu Ziff. 3.

8. Für die Berechnung der Reisezeit gelten sinngemäß die Vorschriften für die Berechnung der Ausbleibzeit mit der nachstehend unter Ziff. 9 vorgesehenen Ausnahme.

9. Wartezeiten (Zeiten zwischen Beendigung der Hinfahrt und Beginn der wirklichen Arbeitszeit oder zwischen Beendigung der wirklichen Arbeitszeit und Antritt der Rückfahrt) werden in die Ausbleibzeit, aber nicht in die Reisezeit eingerechnet; für sie wird daher kein Lohn vergütet. Zeiten des Aufenthalts auf Zwischenstationen beim Wechsel von Zügen gelten als Reisezeit.

Zu Ziff. 4.

10. Technische Beobachter, welche die in der Werkstatt ausgebesserten oder von einer Fabrik neu gelieferten Lokomotiven und Wagen begleiten und auf ihre Lauffähigkeit beobachten, gelten nicht als im Zugdienst beschäftigt. Auf sie sind die Bestimmungen der Ziff. 2 des § 14 anzuwenden.

§ 15.

Lohnzahlung.

1. Der Löhnungszeitraum umfaßt die Dauer eines Kalendermonats.

2. Die Arbeiter erhalten nach näherer Anweisung der Verwaltung alle zehn Tage eine Lohnzahlung auf den verdienten Lohn als Abschlag (Lohnabschlagzahlung) mit der Maßgabe, daß die dritte Lohnabschlagzahlung im Löhnungszeitraum an seinem letzten Tag zu leisten ist.

3. Die Lohnabschlagzahlung soll den fälligen Lohn in ungefährer Höhe erfassen. Für im Bedinge beschäftigte Arbeiter kann auf Wunsch der Mehrheit der Belegschaft auch der erfahrungsmäßige Überverdienst bis zur Höhe von 80 v. H. berücksichtigt werden. Von dem so ermittelten Gesamtbetrag werden die Abzüge zur Kranken- usw. Kasse sowie sonst fällige Abzüge in ungefährer Höhe abgesetzt; der Rest wird in einem abgerundeten Betrage gezahlt. Die dritte Lohnabschlagzahlung ist so hoch zu bemessen, daß sie zusammen mit den beiden ersten Lohnabschlagzahlungen möglichst den Gesamtverdienst des Arbeiters aus dem Löhnungszeitraum erfaßt, sodaß für die Restzahlung (vgl. Ziff. 4) ein möglichst geringer Betrag übrigbleibt.

Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Lohn am vorangehenden Werktag zu zahlen.

4. Allmonatlich, d. h. für den Löhnungszeitraum, werden Lohn und die bestimmungsgemäß einzubehaltenden Abzüge genau berechnet; die gewährten Lohnabschlagzahlungen werden angerechnet. Der zugunsten des Arbeiters sich ergebende Restbetrag wird gleichzeitig mit der ersten Abschlagzahlung des folgenden Löhnungszeitraums ausbezahlt (vgl. auch Ziff. 3).

5. Der Lohn soll während der Arbeitszeit bezahlt werden. Nur aus zwingenden Gründen kann hiervon abgewichen werden. Eine Lohnzahlung außerhalb der festgesetzten Pausenstunden kann nicht gefordert werden.

6. Dem Arbeiter ist bei der Restzahlung (vgl. Ziff. 4) ein Abrechnungszettel für den Löhnungszeitraum auszuhandigen.

Ausführungsbestimmung.

Zu Ziff. 1.

Den Beginn des Löhnungszeitraums bestimmt die Verwaltung.

§ 16.

Lohnabzüge.

1. Lohn darf, abgesehen von den Fällen gesetzlich zulässiger Aufrechnung und Zurückbehaltung, nur bei Arbeitsveräumnis, bei Ersatzpflicht und Strafen abgezogen werden.

2. Außerdem können durch Abzüge vom Lohn eingezogen werden:

- a) die satzungsmäßigen Beiträge zu den Pensions-, Kranken- und sonstigen Hilfskassen der Eisenbahnverwaltung,
- b) Arzneikosten und andere Kosten für Familienangehörige, soweit sie der Krankenkasse zu erstatten sind,
- c) die von der Krankenkasse verhängten Geldstrafen,
- d) gepfändete Lohnbeträge,
- e) Kleiderkassenbeiträge.

3. Andere Abzüge sind nur mit Zustimmung des Arbeiters zulässig.

4. Wegen der Einbehaltung von Steuerbeträgen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Ausführungsanordnungen.

§ 17.

Gedinge.

Für das Gedingeverfahren gelten besondere Vereinbarungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Tarifvertrags bilden.

§ 18.

Gepäckträger.

1. Die Gepäckträger erhalten den Lohn (§ 4 Ziff. 1) der Güterbodenarbeiter.

2. Auf den Lohn werden die Gebühren, die von den Reisenden unmittelbar an die Gepäckträger gezahlt werden, insoweit angerechnet, als die Verwaltung sie ihnen überwiesen hat. Die Höhe der anzurechnenden Gebühren wird nach dem Durchschnitt eines Jahres unter Mitwirkung der Betriebsvertretung ermittelt. Übersteigen die den Gepäckträgern überwiesenen Gebühren den Lohn, so wird der überschüssende Betrag den Gepäckträgern überlassen; erreichen sie ihn dagegen nicht, so erhalten die Gepäckträger einen Zuschuß in Höhe des fehlenden Betrags.

3. Die Lohnverhältnisse der zu Gemeinschaften vereinigten Gepäckträger werden durch eine von den Gepäckträgern anzuerkennende Gemeinschaftsordnung geregelt. Die Bestimmungen der Ziff. 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 19.

Lohngewährung bei Arbeitsverjämniß.

1. Bei den nachstehend unter a bis l bezeichneten Angelegenheiten wird der Lohn (§ 4 Ziff. 1) nur für die dazu erforderliche Zeit und nur dann und insoweit fortgezahlt, als die Angelegenheiten nicht außerhalb der Arbeitszeit, auch durch Verschiebung des Dienstes, erledigt werden können.

- a) Bei dienstlich begründetem Wohnungswechsel am gleichen Dienort bis zu einem Tag,
- b) beim Umzug aus Anlaß der Überweisung an einen anderen Dienort aus dienstlichen Gründen bis zu zwei Tagen,
- c) bei Einberufungen zur Verpflichtung und zur Ablegung von Prüfungen (auch bei Prüfungen auf Seh- und Hörvermögen) sowie bei dienstlich angeordneten örtlichen Untersuchungen,
- d) bei Heranziehung zum Wasserwehr- und Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung,
- e) bei Ausübung des Wahlrechts für öffentlich-rechtliche Körperschaften, ferner bei den Wahlen zu den Verwaltungsorganen der Versicherungskassen der Reichsbahn,
- f) bei Ausübung der Obliegenheiten als Mitglied des Reichs- oder Landtags,
- g) bei Teilnahme an den Sitzungen der kommunalen Vertretungskörper und ihrer Ausschüsse als gewähltes Mitglied. Bezieht der Arbeiter für diese Vertretung eine Entschädigung, die nicht als Ersatz für Aufwand anzuerkennen ist, so wird sie auf den Lohn angerechnet,
- h) bei Teilnahme an der Beerdigung von Beamten und Mitarbeitern der gleichen Dienststelle, sofern die Teilnehmer zu dem Verstorbenen vermöge ihres Arbeitsverhältnisses in nahen Beziehungen gestanden haben und der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird; diese Dienstbefreiung wird höchstens zehn Teilnehmern gewährt,
- i) bei Arbeitsverjämniß wegen schwerer Erkrankung der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern, des Ehegatten oder der Kinder (auch Pflegekinder), wenn nach ärztlicher Bestätigung die Pflege des Erkrankten unerlässlich ist und wenn der Ar-

beiter die Pflege deshalb selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person dazu nicht erhalten kann. Diese Vergünstigung darf aus Anlaß des nämlichen Krankheitsfalls nur einmal bis zur Höchstdauer von 3 Tagen gewährt werden.

k) bei Benutzung der bahneigenen Badeanstalten auf höchstens 20 Minuten Dauer täglich durch diejenigen Arbeiter des Betriebs, der Eisenbahnausbesserungs- und Bahnbetriebswerke, deren Beschäftigung eine Reinigung des ganzen Körpers erfordert. Können die Badeanstalten nicht anders als während der Arbeitszeit benutzt werden, so darf die Durchführung des Dienstes hierdurch keine Unterbrechung erleiden.

l) bei Arbeitsverräumnis aus Anlaß der folgenden, besonders dringlichen persönlichen Angelegenheiten:

1. Wahrnehmung von Terminen als Zeuge oder Sachverständiger in einem bürgerlichen Rechtsstreit, an dem die Reichsbahn als Partei beteiligt ist, oder in einem Strafverfahren, dessen Ausgang für die Reichsbahn von Bedeutung ist, über Angelegenheiten, die zum dienstlichen Aufgabenkreis des Arbeiters gehören, soweit der Lohn nicht durch eine Entschädigung aus der Staatskasse erreicht wird,
2. Wahrnehmung amtlicher Termine als Vormund oder Pfleger,
3. höchstens für einen Tag: eigene Hochzeit und Niederkunft der Ehefrau,
4. Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arbeiters bedroht,
5. ärztlich angeordnetes Fernbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie herrschen, auf höchstens 14 Tage,
6. kassenärztlich angeordnete Untersuchung oder kassenärztlich angeordnete Behandlung des erwerbsfähigen Arbeiters, insbesondere Tuberkulin-Nachbehandlung u. dgl.,
7. für höchstens 2 Tage: bei Todesfall des Ehegatten, der Eltern und Kinder (auch Pflegekinder) des Arbeiters.

2. Der Arbeiter ist verpflichtet, rechtzeitig vorher die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Dienst einzuholen oder, soweit eine solche nach beson-

deren Bestimmungen nicht erforderlich ist, Anzeige zu erstatten; im Behinderungsfalle ist dies unverzüglich nachzuholen. Bei schuldhafter Unterlassung verliert der Arbeiter den Anspruch auf die Fortzahlung des Lohns.

3. Für die Wahlen zu Beamten- oder Betriebsvertretungen sowie für die Tätigkeit als Mitglied einer solchen Vertretung gelten hinsichtlich des Lohnfortbezugs die besonderen Vorschriften.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1a.

1. Der Begriff des dienstlich begründeten Wohnungswechsels am gleichen Dienort umfaßt nicht nur die Fälle des dienstlich angeordneten Wohnungswechsels, sondern auch die Fälle, in denen der Wohnungswechsel als im dienstlichen Interesse gelegen anzuerkennen ist, z. B. beim Beziehen einer erheblich näher an der Dienststelle gelegenen Wohnung.

Zu Ziff. 1d.

2. Hierher gehören auch die von den Wehrleitungen angeordneten Übungen. Nicht hierunter fällt die Tätigkeit des Arbeiters bei freiwilligen Wasser- und Feuerwehren. Der Dienst bei den von der Reichsbahn eingerichteten Werkstätten- und Bahnhofsfeuerwehren gilt als Eisenbahndienst. Bei Heranziehung solcher Eisenbahnfeuerwehren zur Hilfeleistung bei Bränden außerhalb des Bahnbereichs werden die beteiligten Arbeiter durch die Reichsbahn nach dem L. T. V. unbeschadet des Rückgriffs der Reichsbahn gegenüber Dritten entlohnt.

Zu Ziff. 1e.

3. Versicherungskassen der Reichsbahn sind die Betriebskrankenkasse und die Arbeiterpensionskasse, dagegen nicht die Kranken- und Hinterbliebenenkasse (Verbandskrankenkasse).

Unter den Verwaltungsorganen sind bei der Betriebskrankenkasse Vorstand und Ausschuß, bei der Arbeiterpensionskasse Vorstand, Bezirksausschuß und Hauptversammlung zu verstehen.

Eine Entschädigung für Fahrkosten, Ausfall des Gedinge-
überverdienstes oder die Gewährung von Aufwandsentschädigung
kommt nicht in Frage, da nach § 19 Ziff. 1 nur der Lohn zu ge-
währen ist.

Zu Ziff. 1g.

4. Als kommunale Vertretungskörper gelten nur die auf Grund
der. Ländergesetze aus Urwahlen hervorgegangenen politischen
Vertretungen der Gemeinden, Bezirke, Kreise und Provinzen.

Der Lohn wird nur für die zur Teilnahme an den Sitzungen er-
forderliche Zeit fortbezahlt, dagegen nicht für die durch Tätigkeit
außerhalb der Sitzungen verursachte Arbeitsversäumnis (z. B.
Übernahme von Referaten u. dgl.).

Zu Ziff. 1i.

5. Zu den Kindern zählen auch die Stiefkinder des Arbeiters.

6. Der Begriff »eine andere Person« ist nicht auf die Familien-
angehörigen zu beschränken. Die Pflege durch eine andere Person
braucht nicht unentgeltlich zu sein.

Zu Ziff. 1l 3.

7. Unter eigener Hochzeit ist die Eheschließung zu verstehen.

Zu Ziff. 1l 5.

8. Zur Familie im Sinn der Bestimmungen über ansteckende
Krankheiten gehören alle im Haushalt des Arbeiters befindlichen
Personen.

Zu Ziff. 1l 6.

9. Die Anordnung des Kassenarztes zur Untersuchung oder Be-
handlung kann in dringenden Fällen auch nachträglich eingeholt
werden. Die von einem Kassenarzt (auch nachträglich) angeord-
nete Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung künstlicher
Glieder gilt als kassenärztliche Behandlung. Einer Anordnung
des Kassenarztes bedarf es bei zahnärztlicher Behandlung und in
solchen Fällen nicht, in denen nach besonderen gesetzlichen Be-
stimmungen andere Ärzte hierfür allein zuständig sind. Aus-
schließlicher Zahnersatz fällt nicht unter diese Ziff.

Zu Ziff. 1l 7.

10. Die Dienstbefreiung aus Anlaß eines Todesfalls ist für die
Teilnahme an der Beisetzung und gegebenenfalls nur an einem
Trauergottesdienst zu gewähren.

Zu Ziff. 3.

11. Für die Tätigkeit von Arbeitern bei den Tarifausschüssen
(§ 25) als Beisitzer, Partei oder Auskunftsperson wird der Lohn
nicht fortbezahlt.

§ 20.

Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten.

Für Aufräumungs- und Einhebungsarbeiten aus Anlaß von Be-
triebsunfällen oder außergewöhnlichen Naturereignissen werden unter
Wegfall der Zuschläge für Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertags-
arbeit sowie der Zulagen nach § 14 folgende Zuschläge bezahlt:

60 v. H. zum Lohn, wenn die Arbeiten an der Dienststelle
verrichtet werden und

150 v. H. zum Lohn für die Dauer der Abwesenheit von der
Dienststelle, wenn die Arbeiten außerhalb der
Dienststelle ausgeführt werden.

Die Gewährung der Bewertungszulage richtet sich nach den beson-
deren Tarifvereinbarungen über das Gedinge.

Ausführungsbestimmungen.

1. Einhebungsarbeiten im Sinn dieser Bestimmungen sind nur
solche zur Aufgleisung von Eisenbahnfahrzeugen erforderlichen
Arbeiten, die von besonderen, allgemein oder für den einzelnen Fall
bestimmten Arbeitern mittels besonderer Werkzeuge oder Ein-
richtungen ausgeführt werden. Sonach fällt z. B. nicht hierunter die
Eingleisung eines beim Rangieren entgleisten Fahrzeugs, die durch
das Betriebspersonal selbst mit einfachen Mitteln, Lokomotiv-
winden, Eingleisungsschuhen, einzelnen Schwellen, Lokomotivzug-
kraft usw., vorgenommen wird.

2. Zu den Aufräumarbeiten gehört auch die durch Bahnunterhaltungsarbeiten bewirkte Wiederherstellung des durch den Unfall beschädigten Gleises.

3. Schneeverwehungen und Schneefälle sind als außergewöhnliches Naturereignis nur dann anzusehen, wenn sie in einem solchen Umfange eingetreten sind, daß eine Fortführung des Betriebes ohne Beseitigung dieser Schneemassen nicht möglich ist.

§ 21.

Entschädigung bei Überweisung an andern Dienstort.

1. Den Arbeitern werden bei Überweisung an einen andern Dienstort, sofern sie aus dienstlichen Gründen angeordnet wird, die nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Fahr- und Beförderungskosten ersetzt.

2. Als Höchstgrenze für die Beförderungskosten gelten die bei Inanspruchnahme eines 8-m-Möbelwagens oder des entsprechenden Raumes im Eisenbahnwagen entstehenden Kosten.

3. Für Geflügel, Kleinvieh und Bienen können gegebenenfalls Eilfrachtkosten ersetzt werden.

4. Auf Antrag wird dem Arbeiter vor der Bewirkung des Umzugs ein angemessener Vorstoß gewährt.

Ausführungsbestimmungen.

1. Fahrkosten sind die Kosten für die Beförderung des Arbeiters und solcher Familienangehörigen, die vom Arbeiter in seinem Haushalt ganz oder vorwiegend unterhalten werden.

2. Beförderungskosten sind die Kosten der Beförderung des Hausrats aus der bisherigen in die neue Wohnung (Heraustragen der Möbel aus der bisherigen Wohnung, Verbringen zum und vom Bahnhof, Ein- und Ausladen auf der Eisenbahn, Hineintragen in die neue Wohnung).

§ 22.

Erholungsurlaub.

1. Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter erhält einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohns (§ 4 Ziff. 1).

Der Urlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit

von 1 Jahr	...	3	Kalendertage
» 2 Jahren	...	6	»
» 5 »	...	9	»
» 10 »	...	12	»
» 15 »	...	15	»

Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 15 Jahren und von dem Urlaubsjahr an, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, beträgt der Urlaub 18 Kalendertage.

2. Das Urlaubsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

3. Vor Vollendung einer ununterbrochenen Dienstzeit (§ 24) von einem Jahr wird Urlaub nicht erteilt. Für die Dauer des zu gewährenden Urlaubs ist die ununterbrochene Dienstzeit maßgebend, die der Arbeiter im Lauf des Urlaubsjahrs vollendet.

4. Der Dienstvorsteher ist berechtigt, den Urlaub in die Zeit zu verlegen, in der die Heranziehung von Vertretern vermieden werden kann. Indes ist auf berechtigte Wünsche der den Urlaub Nachsuchenden Rücksicht zu nehmen.

5. Jeder Arbeiter ist auf Erfordern verpflichtet, beurlaubte Arbeiter innerhalb der Dienstsicht neben seinem eignen Dienst zu vertreten, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann.

6. Der Urlaub kann geschlossen genommen werden. Er ist in nicht mehr als zwei Teile zu zerlegen, deren kleinster mindestens 6 Tage betragen soll. Ausnahmen sind aus besonderen dienstlichen oder persönlichen Gründen zulässig. Die Zerlegung des Urlaubs in kleinere Teile als ganze Tage ist aber unzulässig.

7. Werden Urlaubspläne aufgestellt, so hat die Betriebsvertretung bei dem die Arbeiter betreffenden Teil des allgemeinen Urlaubsplans mitzuwirken.

8. Auf Antrag wird der für die Urlaubsdauer zahlbare Lohn mit 50 v. H. im voraus bezahlt.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1.

1. Lohn, Kinderzuschläge und Frauenzuschlag sind für alle Urlaubstage, also auch für die in die Urlaubszeit fallenden Sonntage, Wochenfeiertage und planmäßigen Ruhetage zu gewähren.

Zu Ziff. 2.

2. Der Urlaub darf nicht von einem Urlaubsjahr auf das andere übertragen werden.

Beispiel.

Zu Ziff. 3, Satz 2.

3. Wenn ein Arbeiter am 15. Dezember eine ununterbrochene Dienstzeit von 5 Jahren vollendet, so kann er in diesem Urlaubsjahr schon vor dem 15. Dezember 9 Kalendertage Urlaub erhalten.

Zu Ziff. 4.

4. Der Urlaub darf erst angetreten werden, nachdem er genehmigt worden ist.

5. Arbeitsfreie Tage am Anfang des Urlaubs sind nur auf Wunsch des Arbeiters in die Urlaubszeit einzurechnen. Auch soll ein Arbeiter an einem unmittelbar an das Urlaubsende anschließenden, planmäßig dienstfreien oder sonst arbeitsfreien Tage zum Dienst nur herangezogen werden, wenn es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern.

6. Der Urlaub soll nicht gegen den Wunsch des Arbeiters ohne zwingende dienstliche Gründe in einen Zeitraum verlegt werden, in den bezahlte Wochenfeiertage fallen.

Zu Ziff. 7.

7. Bei Einzelfestsetzungen des Urlaubs oder bei Einzelabänderungen des Urlaubsplans ist die Mitwirkung der Betriebsvertretung nicht notwendig.

§ 23.

Freifahrt.

Für die Gewährung der freien Fahrt gelten die Bestimmungen der Freifahrtordnung.

§ 24.

Ununterbrochene Dienstzeit.

1. Bei Berechnung der ununterbrochenen Dienstzeit zählt nur die Zeit, die der Arbeiter bei der Reichsbahn oder deren Rechtsvorgängern nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ohne Unterbrechung im Dienstverhältnis zugebracht hat.

2. Als Unterbrechung ist nicht anzusehen:

- a) Erholungsurlaub auf Grund des Tarifvertrags,
- b) Erkrankung für die Dauer des sachgemäßen Anspruchs auf Krankengeld und eines etwa eingeleiteten erweiterten Heilverfahrens,
- c) wenn ein Arbeiter im Einverständnis mit der Verwaltung auf seinen Wunsch von der Dienstleistung ohne Lohnzahlung entbunden wird.

3. Wenn ein Arbeiter wegen Mangels an Arbeit entlassen oder wegen Krankheit oder Unfall invalidisiert und später wieder eingestellt wird, so gilt seine Dienstzeit mit der Maßgabe als ununterbrochen, daß die Zwischenzeit bei der Berechnung nicht mitgezählt wird.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1.

1. Die ununterbrochene Dienstzeit der Arbeiter, die am 1. März 1921 sich bereits im Dienst der Reichsbahn befanden, berechnet sich nach den früheren Länderbestimmungen.

2. Als Rechtsvorgänger gelten nicht nur die früheren Länder-eisenbahnverwaltungen, sondern auch solche Unternehmungen, die im ganzen in die vormaligen Ländereisenbahnverwaltungen oder in die Reichsbahn übernommen worden sind, z. B. Akkordanten, Gepäckträgervereinigungen, Privatbahnen u. dgl. In die Reichsbahndienstzeit kann jedoch nicht eingerechnet werden die Zeit, die ein Arbeiter im Dienst anderer Reichs-, Staats- oder Kommunalbetriebe zugebracht hat.

Zu Ziff. 3.

3. Die Wiedereinstellung, nicht aber die Entlassung oder Invalidisierung muß nach dem 1. März 1921 erfolgt sein.

§ 25.

Tarifausschüsse.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Ausschüsse errichtet:

- a) Tarifausschüsse bei den Reichsbahndirektionen;
- b) ein Haupttarifausschuß bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn.

A. 1. Der Tarifausschuß besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und 6 Beisitzern, von denen 3 von der Verwaltung und 3 von den für die Reichsbahndirektion zuständigen vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen berufen werden. Der unparteiische Vorsitzende wird auf Anfordern des Präsidenten der Reichsbahndirektion von einem von der Hauptverwaltung zu bestimmenden Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk Teile des Direktionsbezirks liegen, aus der Zahl der Beamten der Regierung bestellt, die die Befähigung für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst haben. Mit der Anforderung können Vorschläge des Präsidenten der Reichsbahndirektion und der vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen über die Person des Vorsitzenden verbunden werden. An Stelle des Regierungspräsidenten kann, wenn am Sitz der Reichsbahndirektion ein Verwaltungsgerichtshof besteht, dessen Präsident um Bestellung des Vorsitzenden aus der Zahl der ihm unterstellten Beamten ersucht werden, die die Befähigung für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst haben.

2. Der Tarifausschuß hat die Aufgabe, Streitigkeiten in den Angelegenheiten der § 1, § 3 Ziff. 4, 5, 6, § 4 Ziff. 1, 2, 3, 4, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11 Ziff. 1, 4, 5, 6, § 12 Ziff. 2, 3, 4, 5, § 13 Ziff. 2 und 3, § 14, § 16, § 18, § 19 Ziff. 1, 2, § 20, § 21 Ziff. 1, 2, 3, § 22 Ziff. 1, 3, 6, § 24 endgültig zu entscheiden, wenn sie nicht über den Bereich der Reichsbahndirektion hinaus von Bedeutung sind.

B. 1. Der Haupttarifausschuß besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und 6 Beisitzern, von denen 3 von der Hauptverwaltung ernannt und 3 von den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen berufen werden.

Der unparteiische Vorsitzende wird auf Anfordern der Hauptverwaltung vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Berlin aus der Zahl der Beamten dieses Gerichts bestellt, die die Befähigung für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst haben. Mit der Anforderung können Vorschläge der Hauptverwaltung und der vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen über die Person des Vorsitzenden verbunden werden.

2. Der Haupttarifausschuß hat die Aufgabe:

- a) Streitigkeiten der unter A Ziff. 2 bezeichneten Art endgültig zu entscheiden, wenn sie über den Bereich einer Reichsbahndirektion hinaus von Bedeutung sind;

- b) auf Antrag der Hauptverwaltung oder der vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen, falls Entscheidungen eines Tarifausschusses in offenbarem Widerspruch zu Bestimmungen des Tarifvertrags stehen, diese Entscheidungen einer Nachprüfung zu unterziehen, mit dem Rechte, sie mit Rückwirkung aufzuheben oder abzuändern;
- c) der Hauptverwaltung Entscheidungen grundsätzlicher Art, deren Veröffentlichung dem Haupttarifausschuß angezeigt erscheint, zu diesem Zweck zu übermitteln;
- d) Anregungen auf Fortbildung des Tarifvertrags zu geben.

3. Soweit Streitigkeiten der unter 2a bezeichneten Art einem Tarifausschuß zugeleitet werden, ist er verpflichtet, sie dem Haupttarifausschuß zur zuständigen Entscheidung vorzulegen. Wenn eine der Parteien oder einer der Beisitzer die Abgabe an den Haupttarifausschuß mit der Begründung beantragt, daß die Angelegenheit über den Bereich einer Reichsbahndirektion hinaus von Bedeutung ist, so hat der Tarifausschuß hierüber durch Beschluß zu entscheiden.

Hält sich der Haupttarifausschuß bei einer Streitigkeit nicht für zuständig, so hat er die Angelegenheit an den Tarifausschuß zur zuständigen Entscheidung abzutreten.

C. Für jeden Beisitzer der Ausschüsse ist gleichzeitig ein erster und zweiter Stellvertreter zu bestellen.

D. 1. Die Ausschüsse haben stets unter Leitung des unparteiischen Vorsitzenden zu verhandeln, zu beraten und abzustimmen. Verhandlung, Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Bei der Verhandlung dürfen dagegen Auskunftspersonen (Zeugen, Sachverständige) anwesend sein, wenn sie durch Beschluß des Ausschusses geladen worden sind. Ein gültiger Beschluß oder eine Entscheidung kann nur gefaßt werden, wenn die Mitglieder oder Stellvertreter vollzählig erschienen sind.

2. Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß nach außen, führt die laufenden Geschäfte und ernennt die Sitzungen an. Er hat gleiche Stimme wie jedes Mitglied.

3. Die Reichsbahn stellt die Geschäftsräume unentgeltlich und trägt die Kosten für den unparteiischen Vorsitzenden. Sonstige notwendige Kosten der Geschäftsführung werden je hälftig von der Reichsbahn und

den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen, von letzteren zu gleichen Teilen, getragen. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten trägt jede Vertragspartei für ihre Beisitzer. Die Entschädigung der Auskunftspersonen (Lohnausfall, Aufwandsentschädigung, Reisekosten usw.) trägt die Reichsbahn, wenn die Auskunftsperson als Beamter oder Angestellter in ihrem Dienst steht. Die Entschädigung wird von den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen getragen, wenn die Auskunftsperson als Arbeiter im Dienst der Reichsbahn steht und diesen Vereinigungen angehört. In allen anderen Fällen wird die Entschädigung je hälftig von den Vertragsparteien getragen. Auf § 19 Ausf.-Best. Ziff. 11 wird hingewiesen.

4. Die Ausschüsse können von jeder Reichsbahndirektion, von der für sie zuständigen beteiligten vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigung und von jedem einzelnen beteiligten Arbeiter angerufen werden, wenn oder soweit die der Streitigkeit zugrunde liegenden Tatsachen nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Ein Anrufungsrecht der Betriebsvertretungen besteht nicht.

E. Die Ausschüsse sind für die ihnen zugewiesenen Streitigkeiten ausschließlich zuständig. Soweit sich aus den nicht den Ausschüssen zugewiesenen Vertragsbestimmungen Streitigkeiten ergeben, die ihrem Wesen oder Inhalt nach nicht lediglich Verwaltungsangelegenheiten sind, sollen sie durch besondere Einigung zwischen der Hauptverwaltung und den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen dem zuständigen Tarifausschuß zur endgültigen Entscheidung überwiesen werden.

F. Bei Aufhebung des Tarifvertrags werden die Befugnisse der Ausschüsse durch besondere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so sind die Ausschüsse nur zur Erledigung der Streitigkeiten zuständig, die während der Gültigkeitsdauer des Tarifvertrags entstanden sind.

Ausführungsbestimmungen.

Zu D1.

1. Die Parteien oder ihre Vertreter haben das Recht, an der Verhandlung der Ausschüsse teilzunehmen.

Durch Beschluß des Ausschusses kann allgemein oder für den Einzelfall dem Vorsitzenden die Ermächtigung übertragen werden, Auskunftspersonen zu laden.

Zu D4.

2. Wird eine Streitigkeit von einem Anrufungsberechtigten schriftlich bei der Reichsbahn anhängig gemacht, so gilt die Anhängigmachung als Anrufung des Tarifausschusses.

§ 26.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

A. Kündigung.

1. Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen während der ersten zwei Wochen an jedem Tage zum Schluß der Arbeitsschicht, nach dieser Zeit mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufgehoben werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem auf den Kündigungstag folgenden Tage.

2. Das Arbeitsverhältnis erlischt ohne Kündigung mit dem Tage der Zustellung des Bescheids, durch den für den Arbeiter eine Invaliden- oder Unfallrente festgesetzt ist, wenn der Bescheid erst nach Abschluß des Heilverfahrens zugestellt wird. Es erlischt aber nicht ohne Kündigung, wenn die Arbeit bis zur Zustellung des Bescheids fortgesetzt oder wieder aufgenommen wurde.

3. Werden Arbeiter, denen gekündigt ist, während der Dauer der Kündigungsfrist nach der Ausf. Best. 4 zu § 8 vom Dienst entbunden und können ihnen auch keine anderen geeigneten Arbeiten zugewiesen werden, so ist ihnen auch ohne Arbeitsleistung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der Lohn (§ 4 Ziff. 1) zu zahlen.

4. Gegenüber Arbeitern, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen (§ 24) im Dienst der Reichsbahn stehen, kann die Kündigung oder sofortige Entlassung nur durch das vorgeordnete Amt (Inspektion) oder die vorgeordnete Bauabteilung, und zwar nur mit vorheriger Zustimmung der Reichsbahndirektion verfügt werden. Untersteht der Arbeiter nicht einem Amt (Inspektion) oder einer Bauabteilung, so ist nur die Reichsbahndirektion dazu befugt.

5. Zur Kündigung oder sofortigen Entlassung von Arbeitern, die Mitglieder der Beamten- oder Betriebsvertretungen sind, ist nur die Reichsbahndirektion befugt. Die Verordnung über die Bildung von

Betriebsvertretungen ist zu beachten. Hierbei gilt als Betriebsvertretung diejenige, der der Arbeiter angehört.

6. Die Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Vereinigung darf kein Grund der Kündigung sein.

B. Sofortiger Austritt aus der Beschäftigung.

1. Das Dienstverhältnis kann von dem Arbeiter ohne Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund ist besonders anzusehen*):

- a) wenn der Arbeiter zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird,
- b) wenn ein Vorgesetzter oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen ihn oder seine Familienangehörigen zuschulden kommen lassen,
- c) wenn ein Vorgesetzter, seine Vertreter oder deren Familienangehörige ihn oder seine Familienangehörigen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit seinen Familienangehörigen Handlungen begehen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen,
- d) wenn die Reichsbahn dem Arbeiter den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Bedinge nicht für seine ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn der Vorgesetzte sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen ihn schuldig macht,
- e) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit des Arbeiters einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, die bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

2. Der sofortige Austritt aus der Beschäftigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

3. Scheidet ein Arbeiter rechtswidrig aus dem Dienst der Reichsbahn aus, so hat er für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, als Entschädigung den Betrag des Tagelohns (§ 4 Ziff. 1) zu bezahlen.

*) Die Bestimmungen unter a) bis e) entsprechen dem § 124 der Reichsgewerbeordnung

C. Sofortige Entlassung.

1. Der Arbeiter kann ohne Kündigungsfrist sofort entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund ist besonders anzusehen*):

- a) Wenn der Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrags die annehmende Stelle durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder sie über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat,
- b) wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht,
- c) wenn er die Arbeit unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert,
- d) wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,
- e) wenn er sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen seine Vorgesetzten oder ihre Vertreter oder gegen deren Familienangehörige zuschulden kommen läßt,
- f) wenn er einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil der Reichsbahn oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht,
- g) wenn er Familienangehörige seiner Vorgesetzten oder ihrer Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht, oder mit Familienangehörigen seiner Vorgesetzten oder ihrer Vertreter Handlungen begeht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen,
- h) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist.

2. Die sofortige Entlassung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem die Entlassung des Arbeiters verfügenden Vorgesetzten, im Falle der Ziff. A 4 der Reichsbahndirektion, länger als eine Woche bekannt sind.

*) Die Bestimmungen unter a) bis h) entsprechen dem § 123 der Reichsgewerbeordnung.

Ausführungsbestimmungen.

Zu A Ziff. 1.

1. Bei schriftlicher Kündigung gilt als Kündigungstag der Tag, an dem das Kündigungsschreiben der Post mit eingeschriebenem Brief übergeben worden ist.

Zu A Ziff. 2.

2. Arbeiter, die auf Grund des § 26 A Ziff. 2 ausgeschieden sind, sollen, wenn irgend möglich, wieder eingestellt werden.

Zu B Ziff. 3.

3. Ein rechtswidriges Ausscheiden des Arbeiters liegt vor, wenn dieser ohne Einhaltung der Kündigungsfrist von sich aus das Dienstverhältnis mit der Reichsbahn löst und kein wichtiger Grund im Sinn von § 26 B Ziff. 1 vorliegt.

4. Arbeitern, die vor einer beabsichtigten Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist anderweit Arbeitsgelegenheit finden können, soll schon vor diesem Zeitpunkt das Ausscheiden aus dem Dienst der Reichsbahn gestattet werden, wenn dieser dadurch kein besonderer Nachteil entsteht. Ein rechtswidriges Ausscheiden liegt in einem solchen Fall nicht vor.

§ 27.

Werkstättenlehrlinge.

Allgemeine Grundsätze für das Lehrlingswesen sind in der Anlage 3 vereinbart.

§ 28.

Gültigkeit und Dauer des Vertrags.

1. Die in diesem Tarifvertrag behandelten Gegenstände sind abschließend geregelt, soweit nicht Ausnahmen besonders vorgesehen sind. Abweichungen irgendwelcher Art, auch zugunsten der Arbeiter, gegenüber den abschließend geregelten Bestimmungen sind für die Dienststellen, Ämter (Inspektionen) und Reichsbahndirektionen unzulässig. Die Hauptverwaltung ist jedoch berechtigt, zugunsten der Arbeiter hinsichtlich der Entlohnung vom L. T. V. abzuweichen; betrifft die Ab-

§ 29. Durchführung des Vertrags.

weichung eine Gruppe von Arbeitern, so soll mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen vorher eine Verständigung herbeigeführt werden.

2. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1924 in Kraft und gilt, soweit nachstehend (Ziff. 3) nichts anderes bestimmt ist, bis zum 31. März 1925. Wird er nicht 2 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt, so verlängert sich seine Gültigkeit um je 6 Monate.

3. Die §§ 3 und 11 sind bis zum 30. September 1924 unkündbar; sodann können sie von jeder der beiden Vertragsparteien mit Frist von einem Monat auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Die §§ 4 und 5 können jederzeit von jeder der beiden vertragschließenden Parteien mit Frist von einem Monat auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

4. Durch diesen Tarifvertrag werden die Vereinbarungen über die Entlohnung der in außerdeutscher Währung bezahlten Arbeiter nicht berührt.

§ 29.

Durchführung des Vertrags.

Die vertragschließenden Parteien werden ihren ganzen Einfluß für die Durchführung dieses Vertrags aufbieten.

Berlin, den 11. Juli 1924.

Deutsche Reichsbahn

Hauptverwaltung.

Defer.

Generaldirektor.

Deutscher Eisenbahner-Verband.

F. Scheffel.

Gewerkschaft deutscher Eisenbahner (G. V.)

Georg Klein.

Allgemeiner Eisenbahner-Verband (G. V.)

H. Scharuppe.

Anlage 1.**Grundlöhne.**

Gültig ab

I. Die Grundlöhne betragen für die Stunde.

in Lohngruppe	I			II			III			IV			V			VI			VII			VIII		
im Lohngebiet	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
vom vollendeten Lebensjahre	Goldpfennig																							

Ortsklasse A.

16.																								
17.																								
18.																								
19.																								
20.																								
21.																								
22.																								
23.																								
24.																								

Ortsklasse B.

„ C.
„ D.
„ E.

II. Die Grundlöhne betragen für die Schicht.

in Lohngruppe	I			II			III			IV			V			VI			VII			VIII		
im Lohngebiet	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
vom vollendeten Lebensjahre	Goldpfennig																							

Ortsklasse A.

16.																								
17.																								
18.																								
19.																								
20.																								
21.																								
22.																								
23.																								
24.																								

Ortsklasse B.

„ C.
„ D.
„ E.

Die Vergütungen der Werkstättenlehrlinge betragen für die Stunde:

im Lehrjahre	1.			2.			3.			4.		
im Lohngebiet	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
in Ortsklasse A												
„ „ B												
„ „ C												
„ „ D												
„ „ E												

Betriebslehrlinge erhalten in den ersten beiden Jahren ihrer Beschäftigung die Vergütungen der Werkstättenlehrlinge. Vom dritten Jahre an ist ihnen der ihrem Lebensalter entsprechende Lohn der Lohngruppe VII zu zahlen. Bei Überbreitung des 16. Lebensjahres kann der Lohn nach Anlage I schon nach einjähriger Beschäftigungsdauer gewährt werden, wenn der Betriebslehrling sich als besonders anständig erweist und brauchbare Arbeit leistet.

Anlage 2.**Einteilung der Lohngruppen.****Vorbemerkung.**

Nach § 8 Ziff. 7 A. L. B. wird der Lohn nach der Beschäftigungsart berechnet, die der Arbeiter wahrnimmt, d. h. der Arbeiter erhält den Lohn nach den für die einzelnen Lohngruppen festgesetzten Sätzen für die Zeit, während der er die in der Lohngruppeneinteilung vorgegebene Beschäftigung ausübt. Ausnahmen, die in diesem Tarifvertrage festgesetzt sind, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich z. B. um die unter den Lohngruppen I 4, II 2, II 9, V 18 und VI 16 aufgeführten Arbeiten. Der Lohn für diese Arbeiten wird erst gewährt, wenn sie überwiegend wahrgenommen werden, d. h. sie müssen in einer Dienstschicht mehr als 4½ Stunden ausgeübt sein. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird der Lohn nach I 4, II 2, II 9, V 18 und VI 16, und zwar für die wirklich in jenen Beschäftigungen geleisteten Stunden gezahlt.

Lohngruppe I.

1. Handwerker, die im Beamtendienst beschäftigt werden, als:
 - a) Werkmeister.

Ausführungsbestimmungen.

Hierzu gehören auch die Werkführer in den Haupt-, Neben- und Betriebswerkstätten während der Übergangszeit.

- b) Werkführer.
- c) Aufseher im Sicherheitsdienst.
- d) Wagensaufseher.
- e) Obermaschinenisten, Schiffsmaschinenisten.
- f) Lokomotivheizer, Reservelokomotivführer.

Ausführungsbestimmungen.

Die Entscheidung darüber, ob eine dienstliche Tätigkeit als Beamtendienst gleichviel welcher Art anzusehen ist und welche Art von Beamtendienst vorliegt, steht ledig-

lich der Reichsbahn zu. Hierbei kommt es nur auf den Dienstposten als solchen an, und es ist gleichgültig, ob dafür eine planmäßige Beamtenstelle vorgesehen ist, ob der Dienstposten mit einem Beamten besetzt ist und bejahendenfalls, welcher Besoldungsgruppe dieser Beamte angehört.

Die Gewährung des für die Beschäftigung im Beamten-dienst vorgesehenen Lohns ist von dem Nachweis der vorherigen Erfüllung bestimmter Bedingungen, z. B. der Ablegung von Prüfungen, nur insoweit abhängig zu machen, als dieser Nachweis nach den Verwaltungsbestimmungen für den Beamten-dienst vorgesehen ist. Ander-seits begründet die Erfüllung solcher Bedingungen für den Arbeiter nur dann den Anspruch auf Lohn für Be-amtendienst, wenn dieser tatsächlich verrichtet wird. Der Beamten-dienst muß selbständig geleistet werden. Für die Zeit der Ausbildung steht der Lohn für Beamten-dienst nicht zu, soweit nicht Beamten-dienst selbständig geleistet wird.

Bei der Aufführung der Beamten-dienste sind, abgesehen von der Lohngruppe IV 1c, immer nur die Eingangsstellen genannt. Der für diese vorgesehene Lohn gilt auch bei Beschäftigung von Arbeitern in einer Beförderungsstelle desselben Dienstes, z. B. bei Beschäftigung eines Arbeiter im Schaffnerdienst als Zugführer.

2. Vorhandwerker.

Ausführungsbestimmungen.

Als Vorhandwerker gelten solche Handwerker, die eine Gruppe von mindestens 2 selbständig arbeitenden Helfern führen. Vorhandwerker bleiben in dieser Lohngruppe auch dann, wenn sie vorübergehend ausnahmsweise nur einen Arbeiter leiten.

3. Handwerker, die beim Gedingeverfahren in den Werkstätten als Zeitermittler oder Arbeitsprüfer beschäftigt werden.
4. Handwerker, die überwiegend als Vorzeichner (Anreißer für Metall, Holz und Leder) tätig sind.

5. Selbständige Feuerschmiede mit einem oder mehr Helfern.
6. Lehrgesellen.

Lohngruppe II.

1. Handwerker, die im Beamten-dienst beschäftigt werden als:
Drucker.
2. Handwerker, die überwiegend mit folgenden Arbeiten beschäftigt werden:
a) Anfertigung und Unterhaltung der Modelle.
b) Autogene oder elektrische Schweiß- oder Schneidarbeiten.
c) Anfertigung und Unterhaltung hochwertiger Werkzeuge.

Ausführungsbestimmungen.

Voraussetzung für die Einreihung von Handwerkern in die Gruppe II 2c ist, daß sie mit der Anfertigung und Unterhaltung hochwertiger Werkzeuge beschäftigt werden. Was als hochwertiges Werkzeug anzusehen ist, muß im Zweifel von Fall zu Fall entschieden werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Hochwertigkeit des Werkzeugs sich nach dem Wert der Arbeit bestimmt, der in seiner Anfertigung und Unterhaltung steckt. Dieser hängt seinerseits von den betrieblichen und maschinellen Einrichtungen der Werkzeugmachereien ab. Hier-nach können beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen z. B. als hochwertige Werkzeuge gelten: Fräser, Gewinde-bohrer, Luftwerkzeuge, elektrische Werkzeuge, Schneid-zeuge, Gewindeschneidekluppen. Dagegen fallen im all-gemeinen nicht darunter: Meißel, Handhammer, Kneif-zangen, Körner, Durchschläge, Schmiedewerkzeuge und ähnliche Werkzeuge.

3. Selbständige Feuerschmiede, soweit sie nicht unter Lohngruppe I gehören.
4. Kesselschmiede.
5. Kupferschmiede.
6. Former und Gießer, wenn sie neue Eisen- und Stahlgußstücke durch Sand- oder Lehmformen anfertigen oder hochwertige Metall-legierungen herstellen.
7. Uhrmacher.

8. Die mit der Unterhaltung der Geschwindigkeitsmesser, Manometer, Elektrizitätszähler oder Luftdruckbremsapparate beschäftigten Handwerker.
9. Die bei elektrischen Licht- und Kraftanlagen und bei der Unterhaltung der elektrisch angetriebenen Fahrzeuge beschäftigten Handwerker, die überwiegend elektrische Generatoren, Motoren oder Transformatoren selbständig unterhalten, Schaltanlagen oder Kabelverbindungen selbständig herstellen oder instand setzen sowie mit der Auffindung von Störungen an diesen Anlagen betraut sind.
10. Mechaniker der Telegraphenwerkstätten.

Ausführungsbestimmungen.

Hierunter fallen auch die Mechaniker im Telegraphen- und Sicherungsdienst. Mechaniker sind nur solche Handwerker, die eine geordnete Lehrzeit in einer optischen oder mechanischen Anstalt oder in einer Telegraphenwerkstatt zurückgelegt haben. Außerdem gehören dazu auch andre in der Telegraphenwerkstatt beschäftigte Handwerker, soweit sie Arbeiten ausführen, die eine Vorbildung als Mechaniker verlangen. Welche Arbeiten hier- nach nach der Lohngruppe II zu entlohnen sind, ist von Fall zu Fall örtlich zu entscheiden.

Lohngruppe III.

1. Handwerker, die im Beamtendienst beschäftigt werden als:
 - a) Schiffsheizer, Seeheizer.
 - b) Maschinisten.
2. Arbeiter, die im Beamtendienst beschäftigt werden als: Eisenbahnbetriebsassistenten.

Ausführungsbestimmungen.

Hierzu gehört bei Dienststellen jeder Art auch die Ver- richtung von Bürogeschäften, wenn diese sonst von Be-

triebsassistenten wahrgenommen werden, insbesondere die selbständige Aufstellung von Lohnrechnungen. Im übrigen vgl. Lohngruppe V Ziff. 2.

3. Handwerker.

Ausführungsbestimmungen.

1. Handwerker sind Arbeiter, die
 - a) ein den Bestimmungen der §§ 131 und 131c der Ge- werbeordnung entsprechendes Gesellenprüfungs- zeugnis besitzen oder
 - b) eine ordnungsmäßige Lehrzeit von mindestens 3 Jahren in einem Handwerk zurückgelegt haben und ein Lehrzeugnis hierüber erbringen können und
 - c) in beiden Fällen entweder als Handwerker eingestellt sind oder, ohne als Handwerker eingestellt zu sein, in ihrem oder einem diesem verwandten Fache be- schäftigt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Lohngruppen I und II.

2. Arbeiter, die bis zum 31. Mai 1920 als Handwerker ge- führt und entlohnt worden sind, gelten bei Fortdauer ihrer Beschäftigung auch weiterhin als Handwerker, auch wenn sie den vorstehenden Bestimmungen unter Ziff. 1 nicht voll entsprechen.
4. Kraftwagenführer (Handwerker).

Lohngruppe IV.

1. Arbeiter, die im Beamtendienst beschäftigt werden als:
 - a) Lokomotivheizer.
 - b) Funkentelegraphisten.
 - c) Rangierauffseher.
2. Vorarbeiter von Arbeitern, die nach Zahl und Beschäftigungsart überwiegend der Lohngruppe V angehören.

Ausführungsbestimmungen.

Als Vorarbeiter gelten solche Arbeiter, die eine Gruppe von mindestens 2 Arbeitern führen. Vorarbeiter bleiben in dieser Lohngruppe auch dann, wenn sie vorübergehend ausnahmsweise nur einen Arbeiter leiten.

Zur Lohngruppe IV 2 gehören auch die selbständig im Schuppenaufsichtsdienst verwendeten Oberputzer (Putzerobmänner) und die Heizhausvormänner.

3. Mineure in Steinbrüchen.

Ausführungsbestimmungen.

Hierunter sind Arbeiter zu verstehen, die die Aufsicht über die im Steinbruch beschäftigten Arbeiter führen, die Bohrstellen anzeigen, die Sprengladung in die Bohrlöcher einführen und sie entzünden.

Lohngruppe V.

1. Arbeiter, die im Beamtendienst beschäftigt werden als:

- a) Drucker.
- b) Magazinaufseher.
- c) Eisenbahnschaffner.
- d) Rottenführer.
- e) Rangierer.
- f) Weichenwärter.
- g) Schiffsheizer, Seeheizer.
- h) Maschinisten.
- i) Matrosen, Seematosen.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1h.

Hierzu gehört auch der Dienst als Maschinenwärter.

2. Schreibgehilfen, die Abschriften oder einfache Schreibarbeiten mit Hand oder Maschine ausführen.

Ausführungsbestimmungen.

Als einfache Schreibarbeit ist auch anzusehen das Ausfüllen von Vordrucken und das Zusammenstellen von Zahlen auf Grund gegebener Unterlagen.

3. Vorarbeiter von Arbeitern, die nach Zahl und Beschäftigungsart überwiegend den Lohngruppen VI und VII angehören.

Ausführungsbestimmungen.

Als Vorarbeiter gelten solche Arbeiter, die eine Gruppe von mindestens 2 Arbeitern führen. Vorarbeiter bleiben in dieser Lohngruppe auch dann, wenn sie vorübergehend ausnahmsweise nur einen Arbeiter leiten.

4. Werkhelfer.

Ausführungsbestimmungen.

Werkhelfer sind angelernte Handarbeiter, die beschäftigt werden als

- a) handwerksmäßige Hilfsarbeiter in Handwerkertätigkeiten der Lohngruppen II und III;
- b) Arbeiter an Werkzeugmaschinen;
- c) Dampfhammer- und Schmiedepressenführer; Führer von Kränen, deren Behandlung besondere Sachkenntnis erfordert und die auch vom Führer instand zu halten sind; Arbeiter im autogenen oder elektrischen Schweiß- oder Schneideverfahren; Farbenreiber; Plan- und Maschinennäher; Gußputzer; Arbeiter an Wasserdrukpressen; Arbeiter bei der Unterhaltung und Bedienung der elektrischen Licht- und Kraftanlagen sowie solcher Starklichtlampen, bei denen die Vergasung unter Druck geschieht;
- d) Steindrucker, Buchdrucker, Buchbinder, Lichtpauser, Lichtbildarbeiter;
- e) Scharwerker (angelernte Arbeiter, die bei der Bahnunterhaltung handwerksmäßig beschäftigt werden).

5. Telegraphenunterhaltungsarbeiter.

6. Kohlen- und Schladenlader.

Ausführungsbestimmungen.

Hierunter sind zu verstehen, Arbeiter, die beschäftigt werden

- a) in den Lokomotivbekohlungsanlagen mit dem Auf- oder Abladen von Kohlen, andern Feuerungstoffen oder Schlacken, der Ausgabe von Feuerungstoffen aus den Eisenbahnwagen oder dem Lager an die Lokomotiven und mit den damit zusammenhängenden Nebenarbeiten,
- b) in den Fährschiffbekohlungsanlagen, den Bahnbetriebswerken und den Betriebsstellen zur Kraft-, Licht- oder Wärmeerzeugung mit dem Ab- oder Aufladen von Kohlen oder Schlacken.

Das gelegentliche Ab- oder Aufladen von Kohlen, andern Feuerungstoffen und deren Rückständen in sonstigen Betriebsstellen fällt nicht unter diese Tarifbestimmung.

7. Rangierarbeiter (einschl. Hemmschuhleger und Gleisbremsen).
8. Viehwagenreiniger.
9. Schweißofen-, Flammofen- oder Kupolofenarbeiter.
10. Arbeiter, die mit dem Entfeuern, Schlacken- oder Ascheziehen sowie mit dem Anheizen der Lokomotiven oder dem Heizen ortsfester Kessel (auch Lokomotiven) beschäftigt sind.

Ausführungsbestimmungen.

Hierzu gehören auch Wärter von Pumpenanlagen mit Dampfantrieb. Zu den Arbeitern, die mit dem Entfeuern, Schlacken- oder Ascheziehen usw. beschäftigt sind, zählen auch die Kanalreiniger (Feuerputzgrabenreiniger) und Rauchkammerentleerer sowie die mit der Reinigung der Rauchabzugskanäle der Heizanlagen in den Werkstätten u. dgl. betrauten Arbeiter.

11. Kesselauswäscher, Klopfer oder -bläser, Kesselsteinabstoßer sowie Rauchrohr-, Flammrohr- oder Siederohrreiniger.
12. Ausklocher.
13. Arbeiter der Gasbereitung in den Gasanstalten.

Ausführungsbestimmungen.

Anlagen, die das aus Gasbereitungsanstalten zugeführte Gas lediglich zur Verwendung verdichten, gelten als Gasanstalten nur dann, wenn sie einen Betriebszweig der Gasbereitungsanstalt bilden.

14. Gasfüller.
15. Arbeiter in Holztränkanstalten.

Ausführungsbestimmungen.

Hierunter sind Arbeiter zu verstehen, die mit Auf- oder Abladen, Stapeln oder der Beförderung der Hölzer, der Bedienung der Tränkkessel, dem Bohren oder Hobeln der Hölzer oder dem Binden gerissener Hölzer beschäftigt sind.

16. Steinbrucharbeiter.
17. Arbeiter des Diebstahlüberwachungsdienstes.
18. Arbeiter, die in den Eisenbahnwerkstätten überwiegend im Samariterdienst beschäftigt werden.
19. Arbeiter an Gleisstopfmaschinen (Motowärter und Maschinenstopfer).
20. Arbeiter mit folgenden Tätigkeiten:
 - a) Gleisarbeiten in Tunneln, Arbeiten beim Weicheneinbau und Gleisumbau in zusammenhängenden Strecken; ferner Auf- und Abladen von schweren Oberbau- und Baustoffen bei der Bahnunterhaltung und in den Oberbausammellagern oder von Achsen, Radfäßen, Radreifen und ähnlichen schweren Gegenständen in den Stofflagern, sofern diese Arbeiten ohne Benutzung mechanisch angetriebener Hilfsmittel ausgeführt werden.

Ausführungsbestimmungen.

Zu »Arbeiten beim Weicheneinbau und Gleisumbau in zusammenhängenden Strecken«.

- aa) Unter »Arbeiten beim Weicheneinbau« sind nachstehende Arbeitsausführungen zu verstehen:

- (1) Einbringen von außerhalb der Einbaustelle zusammengebauten Weichen oder Kreuzungen auf Haupt- oder Nebenbahnen.

Hierzu gehört:

Das Gleis, die Weiche oder die Kreuzung freilegen, das Kleineisen lösen, die Oberbauteile ausbauen und in der Nähe beiseitesetzen, die Bettung nach Erfordernis ausbauen und reinigen, bei Kiesbettung durchsieben (durchwerfen), bei Steinschlagbettung durchgabeln, den gereinigten und, soweit erforderlich, neuen Bettungsstoff zunächst bis Schwellenunterkante einbauen, das Lager herstellen, die zusammengebaute Weiche oder Kreuzung bis an die Einbaustelle heranschaffen und auf das Lager bringen. Die Gleisanschlüsse herstellen, die Anschlußstücke mit der Weiche oder der Kreuzung auf die richtige Höhe bringen und so stopfen und richten, daß eine feste Lage für das Befahren mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erreicht ist, Stufen an den Stößen beseitigen, die Weiche oder die Kreuzung nach Vorschrift verfüllen, die Arbeitsstelle aufräumen und, soweit es die ausgebauten Bettungsstoffe zulassen, einebnen.

- (2) Einbau von Weichen oder Kreuzungen in bestehenden Gleisen auf vorhandenem Bettungslager unter Aufrechterhaltung des Betriebes während der Einbauzeit auf Haupt- oder Nebenbahnen.
- (3) Einbau von Weichen oder Kreuzungen in bestehenden Gleisen auf vorhandenem Bettungslager unter dauernder Außerbetriebsetzung der berührten Gleise während der Einbauzeit auf Haupt- oder Nebenbahnen.

Zu 2 und 3 gehört:

Das Gleis, die Weiche oder die Kreuzung freilegen, das Kleineisen lösen, die Oberbauteile ausbauen und in der Nähe beiseitesetzen, die vorhandene Bettung nach Erfordernis ausbauen und reinigen,

bei Kiesbettung durchsieben (durchwerfen), bei Steinschlagbettung durchgabeln, den gereinigten und, soweit erforderlich, neuen Bettungsstoff zunächst bis Schwellenunterkante einbauen, das Lager herstellen, die Schwellen verteilen und in den vorgeschriebenen Abständen verlegen, das Kleineisen verteilen, bei Holzschwellen die Löcher vorzeichnen und bohren, die Zungenvorrichtungen (Auslenkungen), einfache, doppelte Herzstücke, Radlenker (Zwangsschienen), Schienen aufsetzen und nach Vorschrift zusammenbauen, die Gleisanschlüsse herstellen, die Anschlußstücke mit der Weiche oder der Kreuzung auf die richtige Höhe bringen und so stopfen und richten, daß eine feste Lage für das Befahren mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erreicht ist, Stufen an den Stößen beseitigen, die Weiche oder die Kreuzung nach Vorschrift verfüllen, die Arbeitsstelle aufräumen und, soweit es die ausgebauten Bettungsstoffe zulassen, einebnen.

Nicht zu den Arbeiten beim Weicheneinbau im Sinne der Tarifbestimmung rechnet der Einbau von Weichen oder Kreuzungen in neu herzustellenden Gleisen auf vorhandenem Bettungslager.

- bb) Gleisumbau in zusammenhängenden Strecken liegt im Sinne der Tarifbestimmung dann vor, wenn sämtliche Teile des Oberbaus erneuert werden, und wenn die im Zusammenhange umzubauende Strecke mindestens 100 m lang ist. Die Verwendung neuer oder alter Stoffe ist dabei ohne Bedeutung.

Im einzelnen umfaßt der Gleisumbau bei Aufrechterhaltung des Betriebes auf dem umzubauenden Gleise während der ganzen Umbauzeit folgende Arbeitsvorgänge:

Das Gleis freilegen, das Kleineisen lösen, die alten Schienen und Schwellen ausbauen und in der Nähe beiseitesetzen, das Lager unter den neuen Schwellen

herstellen, die neuen Schwellen verteilen und verlegen, die neuen Schienen aufsetzen, die vorgeschriebenen Schwellenabstände herstellen, die Schienen mit den vorgeschriebenen Spurweiten und Wärmelücken befestigen, das Gleis anheben, in die richtige Höhenlage bringen und so stopfen und richten, daß seine feste Lage für ein Befahren mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erreicht ist, auch die vorgeschriebenen Überhöhungen und Rampenneigungen in den Bögen und Übergangsbögen herstellen, Stufen an den Stößen beseitigen, die ausgeräumte Bettung von Unkraut und Unrat reinigen, nach Vorschrift wieder einbauen, die Bettung ergänzen und die Randwege (Bermen) neben der Bettung aufräumen und einebnen. Die Decke von Wegeübergängen in Schienenhöhe wiederherstellen, soweit sie aus leichtem Baustoff — Steinschlag, Kies, Sand — besteht.

Bei dauernder Außerbetriebsetzung des umzubauenden Gleises während der Umbauzeit kommen nachstehende Arbeitsvorgänge in Betracht:

Das Gleis freilegen, das Kleineisen lösen, die alten Schienen und Schwellen ausbauen und beiseitesetzen, vorhandene Bettung ausbauen, reinigen, bei Kiesbettung durchsieben (durchwerfen), bei Steinschlagbettung durchgabeln, an Stellen, wo keine Packlage (Vorlage) vorhanden ist, die Bahnkrone (Planum) vorschriftsmäßig herstellen, den gereinigten und den neuen Bettungsstoff bis Schwellenunterkante einbringen, das Lager für die Schwellen herstellen, die neuen Schwellen verteilen und in den vorgeschriebenen Abständen verlegen, die neuen Schienen aufsetzen, die Schienen unter Herstellung der vorgeschriebenen Spurweiten und Wärmelücken befestigen, das Gleis in die richtige Höhenlage bringen und so stopfen und richten, daß seine feste Lage für ein Befahren mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

erreicht ist, die vorgeschriebenen Überhöhungen und Rampenneigungen in den Bögen und Übergangsbögen herstellen, die Bettung nach Vorschrift einbauen und die Randwege (Bermen) aufräumen und, soweit es die ausgebauten Bettungsstoffe zulassen, einebnen. Die Decke von Wegeübergängen in Schienenhöhe wiederherstellen, soweit sie aus leichtem Baustoff — Steinschlag, Kies, Sand — besteht.

Als Gleisumbau sind demnach nicht anzusehen die vollständige oder teilweise Erneuerung der Bettung, die Auswechslung von Schienen und Schwellen im Zusammenhange sowie die Verstärkung von Gleisen durch Schwellenvermehrung.

Ausführungsbestimmungen.

Zu »Auf- und Abladen von schweren Oberbau- und Baustoffen«.

Zu den schweren Oberbau- und Baustoffen gehören z. B. Schienen, Schwellen, schwere Zementrohre, schwere Zementklötze, schwere Fassadenstücke, Granitblöcke und außerdem leichtere Oberbau- und Baustoffe dann, wenn sie zu schweren Tonnen, Kisten, Säcken und Bündeln zusammengefaßt sind. Zu den schweren Oberbau- und Baustoffen gehören z. B. nicht Schottersteine, Kies, Zement, Kalk.

- b) Entleeren von Senf- und Abortgruben, von Sammelbehältern der Abortanlagen, Entleeren und Reinigen der Aborttrichter bei ortsfesten Anlagen oder in Fahrzeugen sowie Reinigung von Kläranlagen.

Ausführungsbestimmungen.

Unter der Reinigung der Aborttrichter ist nicht zu verstehen das bloße Abwischen der Sitzbretter oder der Abortdeckel, wie auch die Reinigung des Abortraums nicht zu den nach Lohngruppe V zu entlohnenden Arbeiten gehört. Die Abortwärter erhalten hiernach für ihre regelmäßige Tätigkeit den Lohn nach Lohn-

gruppe VII; den Lohn nach Lohngruppe V erhalten sie insoweit, als sie mit den in der vorstehenden Tarifbestimmung aufgeführten Arbeiten beschäftigt sind. Den mit der Wartung ständig beaufsichtigter Abortanlagen betrauten Arbeitern, wozu auch die Dienstfrauen in den D-Zügen gehören, wird auch für das Entleeren und Reinigen der Aborttrichter nur der Lohn der ständigen Beschäftigung gewährt.

21. Güterbodenarbeiter, die mit Arbeiten auf der Feuertamme beschäftigt werden.
22. Kraftwagenführer (Nichthandwerker).

Lohngruppe VI.

1. Arbeiter, die im Beamtendienst beschäftigt werden als:
 - a) Amtsgehilfen.
 - b) Bahnwärter.
 - c) Bahnhofsgehilfen.

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziff. 1b und c.

Arbeiter, die nur zur Stellvertretung oder Ablösung im Nachwachtdienst herangezogen werden oder die Nachwachtdienst im Wechsel mit Tagesdienst versehen, erhalten, sofern ihnen nicht nach dem L. T. V. ein höherer Lohn zusteht, den Lohn der Lohngruppe VII mit dem Zuschlag für Nacharbeit.

Arbeiter, die ausschließlich Nachwachtdienst verrichten, erhalten den Lohn der Lohngruppe VI auch dann, wenn es sich hierbei nicht um einen Beamtenposten handelt.

2. Schiebebühnenführer.
3. Wagenschreiber.
4. Ladefranwärter an Kränen im öffentlichen Ladeverkehr, soweit sie nicht unter Lohngruppe V fallen.

5. Güterboden- und Werfthallenarbeiter, die in einer Dienstsicht ausschließlich mit der Annahme oder Ausgabe, dem Verladen, Umladen oder Entladen der Güter beschäftigt sind.

Ausführungsbestimmungen.

Hierzu gehören auch die Umlader auf Spurwechselstationen sowie die Ladungsregler, das sind Arbeiter, die mit der Umladung beschädigter oder launfähiger Wagen oder mit dem Zurechtladen von Ladungen während der Beförderung beschäftigt werden.

6. Gepäckträger.

Ausführungsbestimmungen.

Als Gepäckträger, in einzelnen Reichsbahndirektionsbezirken auch Gepäckarbeiter genannt, gelten Arbeiter, die ausschließlich mit der Annahme, Ausgabe, dem Verladen, Umladen, Entladen oder der Aufbewahrung des Gepäcks sowie mit der Bedienung der Reisenden beschäftigt sind. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Arbeiter innerhalb derselben Dienstsicht mit allen diesen Verrichtungen oder nur mit einzelnen oder einer von ihnen beschäftigt wird. Voraussetzung bleibt nur, daß er in derselben Dienstsicht ausschließlich mit solchen Arbeiten betraut ist.

7. Arbeiter der Fördergruppen der Werkstätten.
8. Fahrkartenausleger und Fahrcheinprüfer in den Verkehrs-kontrollen.
9. Arbeiter in den Fahrkartendruckereien, soweit sie mit dem Bündeln, Verpacken und Versenden der Fahrkarten und der sonstigen Fahrtausweise beschäftigt sind.
10. Arbeiter in den Druckaschen- und Kleiderlagern.
11. Rassenboten.
12. Meßgehilfen.
13. Arbeiter in chemischen Laboratorien, Zementammellagern und Wasserreinigungsanlagen.
14. Maschinenputzer.

Ausführungsbestimmungen.

Hierunter fallen auch die Maschinenputzer in den Eisenbahnausbesserungswerken, Haupt- und Nebenwerkstätten insoweit, als ihnen das Putzen zerlegter Lokomotiven obliegt.

15. Wagenputzer, Wagenwäscher und Wäscher in bahneigenen Waschanstalten.

Ausführungsbestimmungen.

Zu den Wagenputzern zählen die im Betriebe mit der Hauptreinigung der Wagen beschäftigten Arbeiter sowie Arbeiter, die mit ähnlichen Arbeiten in den Eisenbahnausbesserungswerken, Haupt- und Nebenwerkstätten beschäftigt sind.

16. Arbeiter, die in den Stofflagern überwiegend mit der Lagerung, Ausgabe oder der Beförderung der Stoffe beschäftigt werden.
17. Arbeiter der eigentlichen Bahnunterhaltung und der Hochbahnmeistereien.

Ausführungsbestimmungen.

Wegen des Begriffs der eigentlichen Bahnunterhaltung vgl. Ausf. Best. Ziff. 2 zu § 3.

18. Weichen- und Signalreiniger.

Lohngruppe VII.

Alle übrigen männlichen Arbeiter.

Ausführungsbestimmungen.

Hierzu gehören, soweit nicht unter den Lohngruppen IV bis VI aufgeführt, sonstige Arbeiter der Bahnmeistereien, Schrankenwärter, Bahnhofsarbeiter, Tagewächter, Schiffsarbeiter, Lampenwärter (Lampisten), Boten, Hausdiener, Ofenheizer, Werkstätten- und Hofreiniger, Badewärter, Schiebebühnenarbeiter, Drehscheibenwärter (einschließl. der Wärter von Drehscheiben mit elektrischem Antrieb), Arbeiter bei Getränkebereitungsanstalten, Ge-

tränkeabgeber, Kantinenarbeiter, Arbeiter in den Fahrkartendruckereien, Briefsortierer, Fahrstuhlwärter, Arbeiter zur Hilfeleistung beim Auffüllen der Akkumulatorenbatterien der Trieb- und D-Zugwagen, Arbeiter, denen die Bedienung der Destillationsapparate in den Triebwagenhallen obliegt, und sonstige ungelernte Arbeiter.

Lohngruppe VIII.

Weibliche Arbeiter.

Weibliche Arbeiter, die in Tätigkeiten der Lohngruppe III 2 beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Lohngruppe V, weibliche Arbeiter, die in Tätigkeiten der Lohngruppen V und VI beschäftigt werden, sowie Dienstfrauen in den D-Zügen erhalten den Lohn der Lohngruppe VII.

Anlage 3.**Allgemeine Grundsätze für das Lehrlingswesen.**

1. Die Lehrlinge werden in geeigneten Werkstätten ausgebildet. Als Handwerkslehrlinge im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten auch die Mechanikerlehrlinge in den Eisenbahn-Telegraphenwerkstätten.

2. Vorbedingung zum Eintritt in das Lehrverhältnis ist mindestens abgeschlossene Volksschulbildung*). Höhere Schulbildung darf nicht verlangt werden. Eine Unterscheidung der Lehrlinge nach Herkunft findet nicht statt. Söhne von verstorbenen oder infolge Eisenbahnunfalls dienstunfähigen Eisenbahnbediensteten können jedoch bevorzugt angenommen werden, ebenso im Falle der Bedürftigkeit Söhne im Kriege Gefallener oder Kriegsbeschädigter mit mindestens 50 v. H. Erwerbsverminderung. Die Bevorzugten müssen eine aus dem Ergebnis der Prüfung (Ziff. 3 Satz 6) zu berechnende Durchschnittsleistung aufweisen; ihre Höchstzahl darf 30 v. H. der für ein Werk einzustellenden Lehrlinge nicht überschreiten.

3. Die Lehrlinge werden einmal im Jahre zu einem bestimmten Zeitpunkt eingestellt. Für die Einstellung kommt das Alter von 14 bis 17 Jahren in Frage. Es können jedoch, soweit sie allen sonst vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, auch Knaben eingestellt werden, die erst nach dem Einstellungstage, spätestens aber am 30. Juni desselben Jahres, das 14. Lebensjahr vollenden. Die Bewerberliste wird mit Ablauf des 15. Oktober jedes Jahres abgeschlossen. Die Bewerber müssen gerichtlich unbestraft sein und guten Leumund besitzen. Die Annahme ist abhängig von körperlicher Tauglichkeit und dem Bestehen einer Prüfung über Schulkenntnisse und Berufseignung. Die Prüflinge werden in der Reihenfolge der Ergebnisse eingestellt (vgl. jedoch Ziff. 2 Sätze 4 und 5).

4. Mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings ist bei der Einstellung ein Lehrvertrag abzuschließen.

*) Unter abgeschlossener Volksschulbildung ist die erfolgreiche Beendigung der letzten Klasse der Volksschule zu verstehen.

5. Die ersten 2 Monate gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt gelöst werden kann. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis nur durch Vereinbarung oder aus den im Lehrvertrag bezeichneten Gründen gelöst werden.

6. Der Lehrling hat sich eines anständigen, gefitteten Lebenswandels zu befleißigen und soll jederzeit bestrebt sein, sich die Zufriedenheit und Achtung seiner Vorgesetzten zu erwerben, und mit seinen Mitlehrlingen in kameradschaftlichem Verhältnis leben.

Er muß bemüht sein, sich in seinem Handwerk möglichst zu vervollkommen.

7. Lehrherr ist der zuständige Amtsvorstand oder Werkdirektor. Er kann die Wahrnehmung der ihm nach dem Lehrvertrag zustehenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der fristlosen Entlassung nach Bedarf an geeignete Beamte der Werkstätte übertragen, insbesondere an solche, in deren Abteilung der Lehrling jeweils ausgebildet wird.

Der Lehrherr hat den Lehrling nach einem Ausbildungsplan in allen zum Handwerk gehörigen Arbeiten unterweisen zu lassen und muß bemüht sein, ihn zu einem tüchtigen Gesellen auszubilden.

8. Die tägliche Arbeitszeit ist die gleiche wie die der Arbeiter (§ 3 A. L. B.), jedoch unter Ausschluß von Überzeit-, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit. Soweit die Pausen länger sind als die den Arbeitern gewährten, sind sie in die Arbeitszeit einzurechnen.

9. Für den eisenbahndienstlich erteilten Werkschulunterricht ist ein Schulgeld nicht zu zahlen.

Müssen die Lehrlinge mangels einer bahneigenen Werkschule eine öffentliche Fortbildungsschule besuchen, so trägt die Reichsbahn die Schulgelbkosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Stunden. Die Zeit des Unterrichts wird in die Arbeitszeit eingerechnet. Lernmittel (Bücher, Schreib- und Zeichensachen) haben die Lehrlinge auf ihre Kosten zu beschaffen.

10. Die Lehrlinge erhalten die in Anlage 1 vermerkte Lehrlingsvergütung. Sie werden grundsätzlich nicht im Gedinge beschäftigt.

11. Die Freifahrt regelt sich nach den jeweils geltenden Freifahrtbestimmungen.

12. Die Lehrlinge haben sich nach beendigter Lehrzeit der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß der Reichsbahn zu unterziehen, sofern nicht die Prüfung vor einem öffentlichen Prüfungsausschuß abzulegen ist.

Der Ausschuß besteht aus:

- a) dem Amtsvorstand (Werkdirektor) oder einem von ihm ernannten Vertreter als Vorsitzenden,
- b) einem Oberingenieur, Ingenieur oder Werkstättenvorsteher,
- c) einem Lehrer der Werkschule,
- d) einem Lehrmeister und
- e) einem Handwerker.

Der Handwerker wird alljährlich vom Betriebsrat ernannt, muß dem Handwerk des Prüflings angehören, mindestens 3 Jahre Geselle sein und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Die Prüfungstätigkeit des Handwerkers darf eine Minderung seiner Entlohnung nicht zur Folge haben. Sofern keine Werkschule besteht, kann ein Lehrer der von den Lehrlingen besuchten Fortbildungsschule als Mitglied herangezogen werden. Die Gebühren für die Ablegung der Prüfung vor einem Ausschuß der Reichsbahn, die nicht höher sein dürfen als die Hälfte des Tagesverdienstes eines Lehrlings, hat dieser vor Ablegung der Prüfung zu entrichten.

13. Lehrlinge, welche die Gesellenprüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein von dem Lehrherrn und dem Prüfungsausschuß ausgestelltes förmliches Gesellenprüfungszeugnis.

Lehrlinge, welche die Gesellenprüfung nicht bestehen, erhalten eine von dem Lehrherrn auszufertigende Bescheinigung über Art und Dauer der Lehrzeit. Auf besonderes Verlangen des Lehrlings ist die Bescheinigung auch auf seine Führung und seine Leistungen auszudehnen.

Beim Nichtbestehen der Prüfung ist im einzelnen Falle durch den Prüfungsausschuß zu bestimmen, nach welcher Zeit die Prüfung wiederholt werden kann. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden, und zwar spätestens 6 Monate nach Beendigung der Lehrzeit. Auf Wunsch kann der Prüfling während dieser Zeit in seinem Handwerk

gegen Gewährung der Lehrlingsvergütung des 4. Lehrjahrs beschäftigt werden mit der Vergünstigung, während seiner Arbeitszeit am Werk-
schulunterricht unentgeltlich teilzunehmen, um sich auf diese Weise die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

14. Zur Vertretung der Angelegenheiten der Lehrlinge ist der Betriebsrat nach der Betriebsräteverordnung berufen.

15. Mit Abschluß der Lehrzeit ist das Vertragsverhältnis beendet.

EXPERIMENT

FAPECEFT